

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.93 vom 28. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.93

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.93 du 28 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.93 del 28 aprile 2022

Erwägungen

E. 2

S. 1660 ff.).

Der Berufungskläger und AI_____ wurden zudem gemeinsam nach dem Aufsuchen einer AP____-Tankstelle am 3. Mai 2017 in Basel angetroffen, wo sie wiedererkannt und dann auch ein erstes Mal festgenommen wurden. Sie waren in Besitz der auf Y_____ lautenden Identitätskarte (Akten 2 S. 1650 f.; vgl. auch Fotos, Akten 2 S. 1656).

Zudem ergibt sich eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit zwischen AI_____ und dem Berufungskläger deutlich aus dem unter Ziffer 10 der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt. AI_____ eröffnete am 29. März 2017 unter Zuhilfenahme der mit seinem Foto bestückten Aufenthaltsbewilligung B des Y_____ und mittels gefälschter Unterschrift ein Konto bei der AH_____ [...] (Kopie Ausweis, Akten 2 S. 1939; Unterschriftenkarte, Formular A und weitere Kontoeröffnungsunterlagen, Akten 2 S. 1940 ff.). Am 26. April 2017 ging eine Gutschrift von D____.ch über CHF 15'000.00 auf ebendieses Konto ein, worauf noch am selben Tag eine Barabhebung von CHF 3'000.00 (mutmasslich der Anteil von AI_____) getätigt wurde. Mit E-Banking Aufträgen vom 27. und 28. April 2017 überwies sich der Berufungskläger die verbleibenden CHF 12'000.00 (in drei Tranchen von CHF 8'000.00, CHF 2'000.00 und CHF 2'000.00) auf sein eigenes Konto (vgl. «E-Banking Auftrag an A_____», Akten 2 S. 1951 und 1'977). Die Vorgehensweise der beiden entsprach dabei eins zu eins dem früheren Vorgehen des Berufungsklägers im Verfahren SB.2019.93 beim Kreditbetrug mit J_____ (vgl. u.a. EV J_____ v. 11. Juli 2017, Akten 2 S. 1609.1 ff.; Anklageschrift v. 31. Juli 2018, Akten 2 S. 33 ff.). Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb AI_____ mit einem Ausweis, der sein Foto, aber den Namen von Y_____ trägt, ein Konto hätte eröffnen müssen, wenn es tatsächlich ■ wie die Verteidigung vorbringt ■ darum gegangen wäre, für Y_____ einen Kredit zu erträgen. Die betreffende Argumentation des Berufungsklägers erweist sich daher als völlig unglaubwürdige Schutzbehauptung.

Die Postumleitung an den [...] 4 in Basel, die zentrale Adresse der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Betrugshandlungen, stellt ein weiteres gewichtiges Indiz für die Mittäterschaft des Berufungsklägers mit AI_____ dar. Hierbei handelte es sich um die Wohnung des Berufungsklägers, wohin diesem auch seine eingeschriebene Post zugestellt wurde, wie er selbst zugab (vgl. Akten 2 S. 4296). Dass der Berufungskläger selbst auch am [...] 4 wohnte, gab er in anderem Zusammenhang zu (Akten 2 S. 3954 und 3955). Der Umstand, dass der Berufungskläger seine eigene, legale Post an den [...] 4 umleiten liess, belegt des Weiteren seine Anwesenheit oder zumindest seinen dauernden Zugang zu dieser Wohnung. Unbestritten ist ferner, dass der Berufungskläger mit AI_____ befreundet war. Aufgrund dieser Freundschaft bot er AI_____ nach dem Rauswurf aus der

Wohnung der Mutter an, dass er in der Wohnung am [...] 4 in Basel wohnen konnte. Sodann wurde der Berufungskläger vom Postangestellten AR_____ erkannt. AR_____ gab anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2017 zu Protokoll, dass zwei junge Herren regelmässig ■ nach dem ersten Antrag circa einmal pro Woche, nach der Verlängerung dann noch alle 14 Tage ■ die postlagernden Sendungen auf der Poststelle [...] abgeholt hätten. Auf Vorlage von vier Fotografien bezeichnete AR_____ AI_____ und den Berufungskläger als die besagten beiden jungen Herren (Akten 2 S. 4278 f. und S. 4280).

Der Berufungskläger wendet ein, der Postangestellte AR_____ habe erklärt, dass die zwei Personen sich in einer fremden Sprache unterhalten hätten, was auf ihn und AI_____ nicht zutrefte und ihn somit entlaste. Bei genauer Betrachtung der Einvernahme vom 21. Juli 2017 ist indessen festzustellen, dass AR_____ klar unterscheidet zwischen «diesem» jüngeren Mann mit seinem Kollegen welcher am 29. Juni 2017 zum Postschalter kam und seine Post abholten wollte, wobei der grössere dem kleineren in einer «Sprache, die ich nicht kenne» übersetzte (Akten 2 S. 4278 f.) und andererseits «den beiden jungen Herren» welche jeweils ca. einmal pro Woche ■ nach der ersten Verlängerung nur noch alle 14 Tage ■ postlagernde Sendungen für Y_____ abgeholt hatten. Es ist demnach davon auszugehen, dass es sich bei keiner der zwei Personen, die sich am 29. Juni 2017 in einer fremden Sprache unterhalten hatten, um den Berufungskläger handelte. Demgegenüber wurde der Berufungskläger von AR_____ nebst AI_____ als einer der zwei Personen, die jeweils die Post für Y_____ abholten «mit ziemlicher Sicherheit» identifiziert (vgl. Akten 2 S. 4376). Somit spricht jedenfalls aufgrund der Aussage AR_____s vieles dafür, dass AI_____ und den Berufungskläger mehrmals gemeinsam auf der Poststelle [...] waren und Sendungen abgeholt haben. Wie die obigen Erwägungen aufzeigen, war der Berufungskläger zudem in praktisch identischer Weise zuvor schon zum Nachteil von H_____ und zum Nachteil von J_____ betrügerisch tätig gewesen und hatte jene beiden unerfahrenen jungen Frauen vorgeschoben, um an Geld zu kommen. Entsprechend verfügte er über Erfahrung und entwickelte sein Vorgehen auch weiter, indem er nun mit falschen Identitäten operierte. Auffällig ist in diesem Zusammenhang zudem die Verwendung derselben geschädigten Firmen, wie [...], D_____, P_____ AG, [...] usw., welche ebenfalls auf den Berufungskläger als Täter hinweisen.

Ausserdem ist festzuhalten, dass X_____ in einem ■ ihren eigenen Fall betreffenden ■ Gespräch mit der Untersuchungsbeamtin [...] spontan angab, der Berufungskläger führe eine [...] -Tankstellenkarte mit, welche auf einen anderen Namen laute (Akten 2 S. 3942). Als geradezu abwegig zu beurteilen ist die vorgetragene Argumentation des Berufungsklägers, wonach die Opfer der Identitätsdiebstähle so naiv gewesen sein sollen, ihre echte Identität für betrügerische Warenbestellungen zur Verfügung zu stellen.

d) All dies gemeinsam bildet eine geschlossene Indizienkette, die diverse objektive Beweise enthält und einzig die Erklärung zulässt, dass der in Betrügereien erfahrene Berufungskläger AI_____ eingespannt und vorgeschoben hat, genauso wie er das mit H_____ und J_____ schon zuvor getan hatte. Aus der Gesamtheit der genannten Beweise und Indizien ist folglich zu schliessen, dass der Berufungskläger zusammen mit AI_____ in der unter den Ziffern 1.2 bis 24 der Anklageschrift 2 geschilderten Weise gehandelt hat. Dritte können als Täter gestützt auf diese umfangreiche zum Berufungskläger und AI_____ führende Indizienkette gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den vom Berufungskläger als möglichen Mittäter genannten AO_____. Beim Einsatz der betrügerisch erworbenen Karten und bei der Verhaftung wurden stets der Berufungskläger und AI_____

angetroffen, jedoch nie AO____. Die von der Verteidigung ins Feld geführte Idee, AI____ könne mit AO____ zusammengearbeitet haben, erweist sich somit als späte und unglaubwürdige Schutzbehauptung. Die Sachverhalte sind somit erstellt und es ist abgesehen von einzelnen Ausnahmen, auf die noch einzugehen sein wird, deshalb grundsätzlich mit der Vorinstanz in Bezug auf sämtliche Vermögens- und dazugehörigen Begleitdelikte von mittäterschaftlichem Zusammenwirken zwischen dem Berufungskläger und AI____ auszugehen, wobei nachfolgend hinsichtlich der einzelnen Tatkomplexe jeweils nochmals zusätzliche Indizien hervorgehoben werden.

2.1.2 Rechtliches

2.1.2.1 Gewerbsmässiger Betrugsowie gewerbsmässiger betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (AS 2 Ziffer 1■24)

a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger betreffend die Delikte unter Verwendung der Identität von Y____ (AS 2 Ziffer 1■24) des gewerbsmässigen Betrugs schuldig.

b)Die theoretischen Grundlagen des Betrugstatbestands wurden bereits dargelegt (vgl. E. II.B.1.1.c).

c) Gewerbsmässig im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB handelt der Täter, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums und aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, Art. 146 N 33).

d) Zudem gilt es vorliegend zu prüfen, ob der Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB vorliegt. Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGer 6B_24/2018 vom 22. Mai 2019) ist bei möglichen Bestellbetrügen abzuklären, ob beim Bestellvorgang ein menschlicher Entscheidungsträger involviert war. Den Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt.

Art. 146 und Art. 147 StGB unterscheiden sich dadurch, dass im ersten Fall eine Person getäuscht wird, im zweiten auf eine Datenverarbeitungsanlage eingewirkt wird. Entscheidend ist mithin bei einer Bestellung über das Internet bei einem Versandhaus, ob der Entscheid, diese anzunehmen und zu liefern, automatisiert oder durch eine Person getroffen wird. Wenn die Abklärung der Zahlungsfähigkeit bei einer Bestellung vollautomatisch erfolgt, so ist demnach der Betrugstatbestand nicht erfüllt, aber es kommt der Tatbestand der missbräuchlichen Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage gemäss

Art. 147 StGB zum Zug (BGer 6B_24/2018 vom 22. Mai 2019 E.2.3.1).

Die Parteien wurden mit den Instruktionsverfügungen vom 20. August 2021 sowie vom 6. Dezember 2021 auf einen gerichtlichen Würdigungsvorbehalt im Sinne von Art. 344 StPO (allfällige Beurteilung einiger Anklagepunkte nach Art. 147 statt 146 StGB) hingewiesen. Mit derselben Verfügung vom 20. August 2021 sowie mit Verfügung vom 2. September 2021 wurden zudem amtliche Erkundigungen bei den Firmen [...] AG, [...] GmbH, [...] .ch, [...] GmbH, S_____ AG, [...], [...] AG, [...] .ch (recte [...] .ch), [...] Ltd, [...] GmbH, [...] GmbH, [...], [...] SA, [...], [...], [...] und AE_____ AG eingeholt.

e) Die theoretischen Grundlagen des Anklageprinzips wurden im vorliegenden Urteil bereits dargelegt. Während der Betrug eine «arglistige Täuschung» voraussetzt, muss bei Art. 147 StGB die Einwirkung «durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise» «auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang» erfolgt sein. Die einzelnen Betrugsfälle sind in der Anklageschrift alle in ähnlicher Weise umschrieben. So lautet die Anklageschrift beim ersten gewerbsmässigen Betrugsfall ([...] AG, Anklageschrift 2 in Ziffer 1.2) wie folgt:

«1.2. Gewerbsmässiger Betrug z.N.v. z.N.v. [...] AG

Am 02.04.2017 bestellten der Beschuldigte und AI_____ gemäss ihrem gemeinsamen Tatplan sowie unter Verwendung des Namens Y_____ per Internet bei der Firma [...] AG nicht näher bekannte technische Waren im Wert von CHF 1■004.80.

Dabei täuschten sie die Firma [...] AG arglistig und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht über die von Anfang an fehlende Zahlungsfähigkeit und Zahlungsabsicht.

Durch Verwendung der falschen Identität des Y_____ umging der Beschuldigte die von der Firma [...] AG resp. der sie vertretenden [...] vorgenommenen Kreditwürdigkeitsüberprüfungen.

Im so provozierten Irrtum der Firma [...] resp. [...] über die Zahlungsfähigkeit des wahren Bestellers verschickte die Firma [...] resp. [...] das erwähnte Mobiltelefon zu ihrem eigenen Schaden an die Adresse von [...]. Zuzufolge der zuvor (ebenfalls durch Fälschung) eingerichteten Postumleitung gelangte die Lieferung an den [...] 4 zu A_____.

Die Firma [...] AG resp. [...] überprüfte die Zahlungsfähigkeit des Y_____ mittels automatischer Abfrage bei der Kreditüberprüfungsfirma [...]. Da Y_____ noch über eine intakte Bonität verfügte, wurde die Ware an die Adresse gemäss Bestellung verschickt. Da die Post von Y_____ zuvor von A_____ und/oder AI_____ an eine Postlageradresse umgeleitet wurde, konnten die beiden mit dem gestohlenen Ausweis die Post am betreffenden Abholpunkt der Post abholen und Y_____ bekam längere Zeit nichts von den unter seiner Identität begangenen Bestellungen mit».

Durch diese Schilderung findet sich in der Anklageschrift auch hinsichtlich Art. 147 StGB eine hinreichende Umschreibung des Anklagevorwurfs im Sinne eines realen Lebenssachverhalts unter Nennung der gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO erforderlichen Angaben. Insbesondere ist umschrieben, dass der Berufungskläger durch die Verwendung der falschen Identität des Y_____ die vorgenommenen Kreditwürdigkeitsüberprüfungen umging. In der Schilderung der Anklageschrift ist somit nebst dem Betrug auch der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB enthalten.

Für den Berufungskläger war dadurch klarerweise erkennbar, was ihm im Einzelnen angelastet wurde, sodass er ohne Weiteres in der Lage war, seine Verteidigungsrechte angemessen auszuüben.

f) Es wurde bereits festgestellt, dass der Berufungskläger und AI_____ hinsichtlich der vorliegend angeklagten Fälschungs- und Vermögensdelikte mittäterschaftlich handelten (vgl. E. II.C.2.1.1). Den Akten sind Rechnungen von [...] vom 3. Mai 2017 (Akten 2 S. 1642), AP_____ respektive AS_____ AG vom 6. Juni 2017 (Akten 2 S. 1693 ff.), [...] vom 14. März 2017 (Akten 2 S. 1764 f.), [...] .ch vom 27. März 2017 (Akten 2 S. 1622 und S. 1789), [...] .ch vom 27. März 2017 (Akten 2 S. 1624), [...] .ch vom 5. April 2017 (Akten 2 S. 1623 und S. 1819), [...] vom 3. Mai 2017 (Akten 2 S. 1858), [...] AG vom 3. Mai 2017 (Akten 2 S. 1881), [...] .ch vom 3. Mai 2017 (Akten 2 S. 1625 und S. 1908), [...] Ltd. respektive [...] vom 13. April 2017 (Akten 2 S. 2135 f.), [...] GmbH vom 3. April 2017 (Akten 2 S. 2156), [...] GmbH vom 14. März 2017 (Akten 2 S. 2169 ff.), [...] vom

E. 2.5

(AS 2 Ziffer 3.1■3.8)

Kredit von CHF 10■000.■

zum Nachteil der P_____ AG

4

2

(AS 2 Ziffer 3.10■3.13)

Versuchter Betrug

Kredit von CHF 7■000.■ zum Nachteil der D_____ AG

3

1.5

Art. 251 StGB

mehrfache Urkundenfälschung

(AS 2 Ziffer 1.4■1.7)

1

0.5

(AS 2 Ziffer 3.10■11)

2

1

Art. 251 StGB

mehrfache Urkundenfälschung

(AS 2 Ziffer 10, 11, 21, 22, 23 und 24)

i.S. Y_____

2

1

(AS 2 Ziffer 25.2■25.6, 26.3, 26.4, 26.6, 26.9, 26.10)

i.S. Z_____

2

1

(AS 2 Ziffer 29.2)

i.S. AA_____

1

0.5

(AS 2 Ziffer 30.2)

i.S. AB_____

2

1

(AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

i.S. M_____

2

1

Art. 252 StGB

mehrfache Fälschung von Ausweisen

(AS 2 Ziffer 10)

i.S. Y_____

2

1

(AS 2 Ziffer 25.2, 25.4■6, 26.2■6, 26.9, 26.10)

i.S. Z_____

2

1

(AS 2 Ziffer 30.2)

i.S. AB_____

2

1

(AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

i.S. M_____

2

1

Art. 252 StGB

mehrfache Fälschung von Ausweisen

(AS 1 Ziffer 1.10)

1

0.5

Art. 183 Ziffer 1 Abs. 1 StGB

Freiheitsberaubung

(AS 1 Ziffer 2.2)

Opfer H_____

6

4

Art. 183 StGB

Freiheitsberaubung

(AS 2 Ziffer 48)

Opfer X_____

6

4

Art. 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB

versuchte Nötigung

(AS 1 Ziffer 2.5)

Opfer H_____

3

2

Art. 181 StGB

mehrfache versuchte Nötigung

(AS 2 Ziffer 48.2.1 ■ 48.2.5)

Opfer X_____

10

6 ■

Art. 180 Abs. 1 und 2 lit. b StGB

Drohung gegenüber der Lebenspartnerin

(AS 1 Ziffer 2.8)

Opfer H_____

3

2

Art. 180 Abs. 1 StGB

Drohung

(AS 1 Ziffer 4.4■4.7)

Opfer J_____

2

1 ■

Art. 139 StGB

Mehrfacher Diebstahl

(AS 2 Ziffer 25.1)

i.S. Z_____

(AS 2 Ziffer 30.1)

i.S. AB_____

(AS 2 Ziffer 31.1)

i.S. M_____

6

3

Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 123 Ziffer 2 Abs. 6 StGB

mehrfache einfache Körperverletzung gegenüber der Lebenspartnerin

(AS 1 Ziffer 2.3■4 und 2.11)

Opfer H_____

6

4

Art. 166 StGB

Unterlassung der Buchführung

(AS 2 Ziffer 47)

2

1

Gesamthaft resultiert unter Berücksichtigung der Asperation eine Freiheitsstrafe von 102,82 Monaten, was umgerechnet 8,65 Jahren entspricht.

1.7Diese Gesamtstrafe ist in einem dritten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten sowie weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände anzupassen. Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Berufungsklägers im Strafurteil SG.2019.245 vom 20. März 2020 (vgl. angefochtenes Urteil, S. 114 f.) bis zum

Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist. Der Berufungskläger war sogar dreist genug, dem Strafgericht zum Nachweis seiner angeblich erfolgreichen Arbeitsbemühungen einen auffällig kurzfristig abgeschlossenen Arbeitsvertrag vorzulegen, der indessen deutliche Anzeichen einer weiteren Fälschung aufweist, indem er das von der AG____ GmbH für ein auf den 1. Februar 2014 datiertes Arbeitszeugnis verwendete Layout für einen angeblich am 28. November 2018 ■ drei Arbeitstage vor Beginn der Gerichtsverhandlung ■ abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit einer [...] GmbH übernahm (vgl. Arbeitszeugnis der AG____ GmbH, Akten 2 S. 1158, mit dem vom Berufungskläger anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht eingelegten «Arbeitsvertrag unbefristetes Arbeitsverhältnis»).

Aufgrund des Zeitablaufs, aber auch der neuen Aussagen des Beschuldigten ergeben sich sodann die folgenden Änderungen und Ergänzungen: Stark zu Lasten des Berufungsklägers wirkt sich aus, dass er trotz eines laufenden Verfahrens, in welchem er kurz inhaftiert wurde, erneut massiv delinquierte. Dies zeugt von einer ausgeprägten Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit. Den Berufungskläger scheinen Interventionen durch die Behörden offenkundig nicht nachhaltig zu beeindrucken, zumindest hat er sich die Konsequenzen erneuter Verfehlungen nicht verinnerlicht. Das tadellose Verhalten des Berufungsklägers im Strafvollzug wirkt sich grundsätzlich neutral aus. Dies kann erwartet werden und führt nicht zu einer Strafminderung. Positiv gilt es zu bewerten, dass der Berufungskläger aus dem Strafvollzug am Kurs «Restaurative Justiz» des Vereins [...] teilnimmt. Bei der Arbeit in der Haftanstalt hat er sich zudem ein gutes Fachwissen in der Metallbearbeitung inkl. dem Programmieren und Bedienen von sog. CNC-Maschinen (Computerized Numerical Control) aneignen können. Ebenso fällt zu Gunsten des Berufungsklägers in Gewicht, dass er erst das Therapieangebot der [...] AG und aktuell das Angebot der [...] in Anspruch nahm und sich insofern mit seiner deliktischen Vergangenheit auseinandersetzt. Insofern kann festgehalten werden, dass die Untersuchungshaft und der vorzeitige Strafvollzug beim Berufungskläger zu einem gewissen Umdenken geführt haben. Allerdings zeigte sich anlässlich der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht aber auch, dass er oft floskelhaft und stereotyp sprach und insgesamt sehr wenig Empathie mit seinen zahlreichen Opfern zeigte (vgl. beispielsweise zweitinstanzliches Protokoll S. 5 und 8). Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters einbezogen werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt. Diese Praxis fusst auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich, weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (BGer 6B_737/2007 vom 14. April 2008 E. 1.2). In casu ist festzustellen, dass der Beschuldigte bloss vereinzelt Teilgeständnisse abgelegt hat, wobei er erst nach Vorhalt der erdrückenden Beweislagen taktisch motivierte Geständnisse zu Protokoll gab. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass sich seine Geständnisse just auf jene Sachverhalte beziehen, welche durch Fotos, Videos oder andere Beweismittel hinreichend belegt und somit kaum zu bestreiten sind. Von einem Geständnis, welches auf der Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lassen würde, kann daher keine Rede sein. Insbesondere haben die Depositionen des Berufungsklägers das äusserst umfangreiche Verfahren weder vereinfacht noch verkürzt. Somit sind seine vereinzelt Teilgeständnisse nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Leicht zu Gunsten des Berufungsklägers kann demgegenüber schliesslich

berücksichtigt werden, dass er die ersten Delikte beging, als er noch verhältnismässig jung war und somit dem Jugendstrafrecht erst gerade entwachsen war.

1.8 Das in Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 EMRK festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 133 IV 158 E. 8, 130 IV 54 E. 3.3.1, 124 I 139 E. 2a; je mit Hinweisen). Gegenstand der Prüfung, ob ein Verfahren zu lange gedauert hat, ist das Verfahren in seiner Gesamtheit. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände zu prüfen, ob sich diese als angemessen erweist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Angeschuldigten und die Behandlung des Falls durch die Behörden (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3, 124 IV 137 E. 2c; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten (BGer 6B_670/2009 vom

E. 3

April 2017 (Akten 2 S. 2197), [...] vom 31. März 2017 (Akten 2 S. 2218), [...] SA vom 3. April 2017 (Akten 2 S. 2238 ff.) sowie Mobilfunkverträge und Rechnungen von AE_____ vom 27. März 2017 bis 1. Dezember 2017 (Akten 2 S. 2021 ff.), AT_____ 1. März bis 1. Mai 2017 (Akten 2 S. 2078 ff.) und [...] SA vom 25. März bis 11. Juli 2017 (Akten 2 S. 2098 ff.) zu entnehmen. Weiter liegen Kartenanträge und Rechnungen für eine [...] Card vom 5. April bis 17. Juli 2017 (Akten 2 S. 2272 ff.), für eine [...]card vom 23. März bis 19. Mai 2017 (Akten 2 S. 2307), für eine [...]card vom 15. März bis 31. August 2017 (Akten 2 S. 2352 und S. 2359 ff.) sowie für eine [...] Karte vom 19. April bis 11. Juni 2017 (Akten 2 S. 2403a ff. und S. 2383) vor. Wie der Rechnung der AS_____ AG vom 6. Juni 2017 zu entnehmen ist, wurden mit der auf Y_____ lautenden AP_____ -Kundenkarte zwischen dem 2. und dem 5. Juni 2017 an diversen Tankstellen in den Regionen Basel, Zürich und Biel Raucherwaren, Esswaren und einmal auch Benzin bezogen (Akten 2 S. 1693 ff.). Der angeklagte Sachverhalt (AS 2 Ziffer 1■20) ist aufgrund der umfangreichen Dokumentation in den Akten erstellt.

g) In rechtlicher Hinsicht gilt es zunächst das Verhalten des Berufungsklägers hinsichtlich Art. 146 StGB zu prüfen. Der Berufungskläger und AI_____ tätigten im Namen von Y_____ diverse Bestellungen im Internet und täuschten die Anbieter damit nicht nur über die Person des Bestellers, sondern auch über ihren Zahlungswillen respektive ihre Zahlungsfähigkeit. Nach der Rechtsprechung ist schon die Vorspiegelung des Leistungswillens arglistig im Sinne des Betrugstatbestandes, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht überprüft werden kann. Dies gilt jedenfalls solange, als nicht eine zumutbare Überprüfung die Erfüllungsunfähigkeit nahelegt, etwa, weil der Bestellende in der Vergangenheit seine Verpflichtungen schon wiederholt nicht erfüllte (vgl. 6B_440/2008 vom 11. November 2008 E. 1.2.2). Aufgrund der vom Appellationsgericht eingeholten amtlichen Erkundigungen ergibt sich, dass die folgenden Bestellungen nicht vollautomatisch erfolgten:

Hinsichtlich dieser Geschädigten wurden somit Menschen getäuscht.

h) Da die beiden Mittäter die Bestellungen im Namen von Y____ tätigten, welcher bis dahin keine Betreibungen aufgewiesen hatte (vgl. z.B. Akten 2 S. 1995), gingen die Anbieter von einer intakten Zahlungsfähigkeit aus und hatten somit keinen Grund, am Zahlungswillen des Bestellers zu zweifeln. Dies insbesondere, da es sich um Bestellungen im Rahmen des alltäglichen Massengeschäfts handelte (vgl. BGer 6B_497/2014 vom 6. März 2015 E. 3.4.2). Arglist ist daher zu bejahen. Der bei den Anbietern hervorgerufene Irrtum führte sodann in den meisten Fällen auch zu einer Vermögensverfügung und mangels Zahlung auch zu einem Vermögensschaden.

i) Der Beschuldigte hatte kein geregeltes Einkommen. Soweit er Teilzeitjobs behauptet hat, blieb er entsprechende Belege schuldig oder reichte Belege ein, die offensichtlich falsch waren (so beim ersten der beiden Verfahren vor Strafgericht). Aufgrund der hohen Anzahl der Einzeldelikte sowie des durch die betrügerischen Bestellungen erzielten Deliktsbetrags ist von einem namhaften Beitrag an die Lebenshaltungskosten und somit von Gewerbsmässigkeit auszugehen. Dass es in gewissen Fällen beim Versuch blieb, ist angesichts des gewerbsmässigen Vorgehens der beiden Mittäter insofern unbeachtlich, als auch versuchte Delikte im Tatbestand aufgehen (vgl. Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2018, Art. 139 StGB N 113). Der Berufungskläger ist demnach hinsichtlich der genannten Firmen des gewerbsmässigen Betrugs schuldig zu sprechen.

j) Bezüglich der Bestellungen, welche vollautomatisch erfolgten greift der Tatbestand der missbräuchlichen Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB. Dies betrifft die nachfolgenden Firmen:

Durch diese im Namen von Y____ erfolgten Bestellungen haben der Berufungskläger und AI____ durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang eingewirkt. Dadurch wurde mangels Zahlung eine Vermögensverschiebung zum Schaden der betreffenden Geschädigten Firmen herbeiführt, wobei der Berufungskläger und AI____ hierbei mit der Absicht handelten, sich unrechtmässig zu bereichern. Wiederum liegt unter Berücksichtigung der hohen Anzahl der Einzeldelikte sowie des durch die betrügerischen Bestellungen erzielten Deliktsbetrags gewerbsmässiges Handeln vor. Demnach ist der Berufungskläger hinsichtlich der genannten Firmen des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage schuldig zu sprechen.

2.1.2.2 Gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch(AS 2 Ziffer 21■24)

a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger hinsichtlich Ziffer 21■24 der Anklageschrift 2 des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig.

b) Des Check- und Kreditkartenmissbrauchs nach Art. 148 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen, und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben. Der Tatbestand gelangt auch zur Anwendung, wenn der Täter die Kreditkarte durch arglistige Täuschung des Ausstellers erlangt hat und bereits im Zeitpunkt, als er die Karte beantragte, die Absicht hatte, diese

trotz Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit zu verwenden (BGer 6B_1007/2010 E. 1.4.1; BGE 127 IV 68 E. 2 c. aa).

c) Der Berufungskläger und AI_____ beantragten beim L_____ (Anklage-Ziffer 21), bei [...] (Anklage-Ziffer 22), bei [...]ch AG (Anklage-Ziffer 23) und bei [...] AG (Anklage-Ziffer 24) mittels gefälschter Angaben ■ und damit arglistig ■ Karten auf einen fremden Namen und beabsichtigten dabei von Anfang an, die damit bezogenen Waren nicht zu bezahlen. Die Kartenaussteller holten jeweils Betreibungsregisterauszüge ein, respektive überprüften die Bonität des Antragsstellers und ergriffen somit die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte. Dass diese Überprüfungen ins Leere gingen, ist den Kartenausstellern nicht zur Last zu legen, bezogen sich diese doch aufgrund der bewussten Täuschung über den wahren Antragssteller eben nicht auf diejenige Person, welche die Karten tatsächlich benutzte, sondern auf Y_____. Der Tatbestand des mehrfachen Check- und Kreditkartenmissbrauchs ist somit zu bejahen. Zudem ist das Handeln des Berufungsklägers und seines Mittäters wiederum als gewerbsmässig zu qualifizieren, sodass der vorinstanzliche Schuldspruch in Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen ist.

2.1.2.3 Urkundenfälschung(AS 2 Ziffer 10, 11, 21, 22, 23 und 24)

a) Des Weiteren sprach die Vorinstanz den Berufungskläger der Urkundenfälschung schuldig.

b) Indem der Berufungskläger oder sein Mittäter AI_____ jeweils auf den Kartenanträgen die Unterschrift von Y_____ in den Fällen 10, 11, 21, 22 und 24 der Anklageschrift 2 fälschten, stellten sie unechte Urkunden her (zur Urkundenqualität solcher Kartenanträge vgl. BGer 6B_132/2009 vom 29. Mai 2009 E. 5), aus denen ein anderer als der tatsächliche Aussteller hervorging. Sie taten dies, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, womit sie mehrfache Urkundenfälschungen im Sinne von Art. 251 Ziffer 1 StGB begingen.

c) Demnach ist der Berufungskläger in diesem Punkt in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts und in Abweisung seiner Berufung der Urkundenfälschung schuldig zu sprechen.

2.1.2.4 Fälschung von Ausweisen (AS 2 Ziffer 10)

a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger hinsichtlich Ziffer 10 der Anklageschrift der Fälschung von Ausweisen schuldig.

b) Gemäss Art. 252 al. 2 StGB macht sich unter anderem strafbar, wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern Ausweisschriften fälscht oder verfälscht, oder eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht. In Ziffer 10 der Anklageschrift 2 geht es um das Benützen der mit einem anderen Foto verfälschten Ausweisschrift von Y_____, denn der Tatbestand von Art. 252 al. 2 StGB ist bereits mit der Verwendung des verfälschten Ausweises erfüllt. Der Berufungskläger ist bezüglich der Ausweisschrift fälschungsgeständig. Anlässlich der Schlusseinvernahmen im Verfahren SB.2020.64 hat er zugegeben, dass er es war, der die entsprechenden Fälschungen im Verfahren SB.2019.93 selber bewerkstelligt hat und dass er dies dem Mittäter im neuen Verfahren AI_____ so weitervermittelt habe (vgl. Akten 2 S. 4169 f. sowie Akten 2 S. 4300). Die Behauptung, diese nie eingesetzt zu haben, ist eine Schutzbehauptung. Aus den Akten ergibt sich, dass der Berufungskläger und AI_____ die mit einem anderen Foto verfälschte Ausweisschrift von Y_____ zur Täuschung diverser Anbieter benutzten. Obwohl davon

auszugehen ist, dass die beiden den betreffenden Ausweis auch selbst verfälscht haben, kann dies vorliegend offengelassen werden, da der Tatbestand bereits durch die Verwendung des verfälschten Ausweises erfüllt ist. Den Kontoeröffnungsunterlagen legten die beiden eine Kopie des von ihnen abgefälschten Ausländerausweises von Y____ bei, in den sie ein Foto des AI____ hineingeklebt hatten und den sie zur Erleichterung des Fortkommens gegenüber der Bank einsetzten. AI____ ging damit zur [...] und eröffnete das Konto unter der falschen Identität des Y____. Um in den Besitz der Bankkarten zu gelangen und Y____ weiterhin im Dunkeln tappen zu lassen, erteilten der Berufungskläger und AI____ unter Verwendung der gestohlenen Ausweise von Y____ zudem bei der Post den Auftrag, dessen Post nicht zuzustellen, sondern sie in der Poststelle [...] Basel zu lagern. Demnach ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher Fälschung von Ausweisen in Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen.

2.1.2.5 Diebstahl (AS 2 Ziffer 1.1)

- a) Hinsichtlich Ziffer 1.1 der Anklageschrift 2 sprachen die Vorderrichter den Berufungskläger vom Vorwurf des Diebstahls frei.
- b) Der Gegenstand des Vorwurfs des Diebstahls bildende B-Ausländerausweis von Y____ befand sich ursprünglich in der Wohnung von J____, in welcher auch AI____ sowie Y____ logierten. Aufgrund der Aktenlage erscheint es mit der Vorinstanz als unklar, wer den B-Ausländerausweis von Y____ zu welchem Zeitpunkt an sich genommen hat. Angesichts der übereinstimmenden Aussagen von J____ und des Berufungsklägers in Bezug auf den Streit zwischen AI____ und Y____ und den darauffolgenden Rauswurf AI____s aus der Wohnung (Rapport, Akten 2 S. 1604 f.; EV Besch. v. 7. November 2019, Akten 2 S. 4169), ist es durchaus denkbar, dass AI____ den betreffenden Ausweis zunächst ohne Absprache mit dem Berufungskläger aus der betreffenden Wohnung mitgenommen haben könnte. Überdies gilt es zu beachten, dass die betreffende Ausweisschrift die erste einer ganzen Serie war, welche in den Besitz des Berufungsklägers und des AI____ gelangte. Es ist hier zumindest möglich, dass bezüglich des B-Ausländerausweises von Y____ nicht von Anfang an der gemeinsame Plan bestand, diesen für kriminelle Zwecke zu verwenden. Gemäss dem strafprozessualen Grundsatz «in dubio pro reo» ist der Berufungskläger bei dieser Sachlage vom Vorwurf des Diebstahls des B-Ausländerausweises von Y____ freizusprechen.

2.2 Delikte unter Verwendung der Identität von Z____ (AS 2 Ziffer 25, 26.1■26.6, 26.9■26.10)

2.2.1 Allgemeines

- a) Die Vorinstanz erachtete die gemäss den Ziffern 25, 26.1■26.6, 26.9■26.10 der Anklageschrift unter der falschen Identität von Z____ vom Berufungskläger gemeinsam mit AI____ begangenen Delikte als erstellt. Wiederum ging die Vorinstanz von Mittäterschaft mit AI____ aus.
- b) Der Berufungskläger ficht die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betrugs, gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs, Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen sowie Diebstahls an. Er bringt im Wesentlichen vor, dass nur schwache Indizien für seine Täterschaft sprächen.

2.2.2 Tatsächliches

Es wurde bereits beweismässig festgestellt, dass der Berufungskläger grundsätzlich hinsichtlich aller Vermögensdelikte in Mittäterschaft mit AI_____ handelte (vgl. obenstehend E. II.C.2.1.1). Bezüglich der unter Verwendung der Identität von Z_____ begangenen Delikte hat die Vorinstanz die Beweiswürdigung auf den Seiten 100■103 des angefochtenen Urteils vorgenommen und ist dabei zutreffend zum Schluss gekommen, dass der Berufungskläger und AI_____ auch hier mittäterschaftlich vorgingen. Hervorzuheben ist bezüglich dem Fall Z_____, dass am 18. August 2017 mit dessen entwendeten Identitätskarte ■ in gleicher Art und Weise wie im Fall von Y_____ ■ bei der Poststelle [...] ein vorübergehender Nachsendeauftrag an den [...] 4 veranlasst wurde (Akten 2 S. 2541).

Zudem wurde am 20. August 2017 bei [...]ch unter dem Namen Z_____ ein iPhone 7 Plus bestellt, aber nicht bezahlt (Akten 2 S. 2562 ff.). Diese IP-Adresse ist AU_____ zuzuordnen (Akten 2 S. 4332). Zwar findet die in der Anklageschrift aufgestellte Behauptung, AU_____ und der Berufungskläger hätten gemeinsam Gewaltstraftaten begangen und seien im Besitz von Handfeuerwaffen kontrolliert worden, weder im Rest der Anklageschrift noch in den Akten eine Stütze. Jedoch geht aus einer Anzeige vom 23. Dezember 2017 hervor, dass AU_____, [...] und [...] Brüder sind (Akten 2 S. 4328 ff.). Der Berufungskläger hat bestätigt, dass er mit [...] und [...] bekannt ist (Akten 2 S. 4290; erstinstanzliches Protokoll S. 4 f.). Der Umstand, dass über die IP-Adresse von AU_____ im Namen von Z_____ ein Mobiltelefon bestellt wurde, ist somit durchaus als ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Berufungsklägers zu werten. Zu erwähnen ist schliesslich, dass der am 18. August 2017 ausgefüllte Antrag auf eine AP_____ -Karte letztlich nicht bewilligt wurde, da der Person, welche ihn bearbeitete, die Parallelen zum Fall von AA_____ auffielen, was wiederum auf den Berufungskläger und AI_____ als Täter hinweist. Es ist somit mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Berufungskläger und AI_____ auch mit der gefälschten Identität von Z_____ mittäterschaftlich handelten und dass der Sachverhalt gemäss den Ziffern 25, 26.1■26.6, 26.9 und 26.10 der Anklageschrift 2 erstellt ist.

2.2.3 Rechtliches

2.2.3.1 Gewerbsmässiger Betrug bzw. gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (AS 2 Ziffer 25.5, 25.6, 26.3 und 26.5)

a) In rechtlicher Hinsicht sprach das Strafgericht den Berufungskläger bezüglich des in den Ziffern 25.5, 25.6, 26.3 und 26.5 der Anklageschrift 2 geschilderten Verhaltens des mehrfachen Betrugs schuldig.

b) Die theoretischen Grundlagen des Betrugstatbestands und dessen Abgrenzung zu demjenigen der betrügerisches Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage wurden bereits dargelegt (vgl. E. II.C.2.1.2.1). Wiederum findet sich in den Ziffern 25.5, 25.6, 26.3 und 26.5 der Anklageschrift 2 eine hinreichende Umschreibung des Anklagevorwurfs im Sinne eines realen Lebenssachverhalts unter Nennung der gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO erforderlichen Angaben auch hinsichtlich Art. 147 StGB. In der Schilderung der Anklageschrift ist somit nebst dem Betrug auch Art. 147 StGB enthalten (vgl. E. II.C.2.1.2.1.e). Aufgrund der Akten sowie der vom Appellationsgericht eingeholten amtlichen Erkundigungen ergibt sich, dass die folgenden Bestellungen nicht vollautomatisch erfolgten:

Hinsichtlich dieser Geschädigten wurden somit Menschen getäuscht. Die Arglist ergibt sich aus der Verwendung falscher Identitäten, aber auch aus der Vortäuschung von unmittelbar bevorstehenden Zahlungen oder aus dem Ausnutzen von fehlenden

Überprüfungsmöglichkeiten. Der bei den Anbietern hervorgerufene Irrtum führte sodann in den meisten Fällen auch zu einer Vermögensverfügung und mangels Zahlung auch zu einem Vermögensschaden. Wiederum liegt aufgrund der Intensität der Delinquenz gewerbsmässiges Handeln vor. Dass es bei zwei Fällen ([...], AS 2 Ziffer 26.3 und P____ AG AS 2 Ziffer 26.5) lediglich beim Versuch blieb, weil Z____ und seine Mutter wegen des Nichteintreffens der Ersatz-Identitätskarte und näherer Prüfung der Gründe mittlerweile Kenntnis von der Postumleitung und den betrügerischen Machenschaften erhalten hatten, ist angesichts des gewerbsmässigen Vorgehens der beiden Mittäter insofern unbeachtlich, als auch versuchte Delikte im Tatbestand aufgehen (vgl. Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 139 StGB N 113). Der Berufungskläger ist demnach hinsichtlich der genannten Firmen des gewerbsmässigen Betrugs schuldig zu sprechen.

c) Ohne Involvierung von Menschen erfolgte demgegenüber unter der Identität von Z____ einzig die Bestellung bei [...].ch gemäss Ziffer 25.4 der Anklageschrift 2. Durch diese Bestellung im Namen von Z____ haben der Berufungskläger und AI____ durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang eingewirkt. Dadurch wurde mangels Zahlung eine Vermögensverschiebung zum Nachteil der geschädigten Firmen herbeigeführt, wobei der Berufungskläger und AI____ hierbei mit der Absicht handelten, sich unrechtmässig zu bereichern. Daher liegt bei dieser Bestellung ein gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB vor.

2.2.3.2 Gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch(AS 2 Ziffer 25.3■26.10)

Der Berufungskläger und AI____ beantragten bei der AS____ AG (AS 2 Ziffer 25.3), bei [...] GmbH (AS 2 Ziffer 26.2.4), bei der O____ AG (AS 2 Ziffer 26.4), [...] bzw. P____ AG (AS 2 Ziffer 26.6■9, bei [...] AG und [...] ([...] AG) (AS 2 Ziffer 26.10) mittels gefälschter Angaben ■ und damit arglistig ■ Karten auf einen fremden Namen und beabsichtigten dabei von Anfang an, die damit bezogenen Waren nicht zu bezahlen. Die Kartenaussteller holten jeweils Betreibungsregisterauszüge ein, respektive überprüften die Bonität des Antragsstellers und ergriffen somit die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte. Dass diese Überprüfungen ins Leere gingen, ist den Kartenausstellern nicht zur Last zu legen, bezogen sich diese doch aufgrund der bewussten Täuschung über den wahren Antragssteller eben nicht auf diejenige Person, welche die Karten tatsächlich benutzte, sondern auf Z____. Gewerbsmässiges Handeln liegt unter Verweis auf die Deliktsfrequenz des Berufungsklägers auch in diesem Fall klarerweise vor. Der Tatbestand des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs ist somit mit der Vorinstanz zu bejahen.

2.2.3.3 Urkundenfälschung(AS 2 Ziffer 25.2■25.6, 26.3, 26.4, 26.6, 26.9, 26.10)

a) Indem der Berufungskläger oder sein Mittäter jeweils auf den Kartenanträgen die Unterschrift von Z____ fälschten (vgl. AS 2 Ziffer 25.2■25.6, 26.3, 26.4, 26.6, 26.9, 26.10), stellten sie zudem unechte Urkunden her (zur Urkundenqualität solcher Kartenanträge vgl. BGer 6B_132/2009 vom 29. Mai 2009 E. 5), aus denen ein anderer als der tatsächliche Aussteller hervorging, womit sie mehrfache Urkundenfälschungen im Sinne von Art. 251 Ziffer 1 StGB begingen.

b) Demnach ist der Berufungskläger in diesem Punkt in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts und in Abweisung seiner Berufung der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen.

2.2.3.4 Fälschung von Ausweisen(AS 2 Ziffer 25.2, 25.4■6, 26.2■6, 26.9, 26.10)

a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger des Weiteren hinsichtlich der Delikte unter der Identität von Z_____ der Fälschung von Ausweisen schuldig.

b) In den Ziffern 25.2, 25.4■6, 26.2■6, 26.9 und 26.10 der Anklageschrift 2 geht es um das Benützen der mit einem anderen Foto verfälschten Ausweisschrift von Z_____, denn der Tatbestand von Art. 252 al. 2 StGB ist bereits mit der Verwendung des verfälschten Ausweises erfüllt. Der Berufungskläger und AI_____ benützten gemäss dem erstellten Sachverhalt die mit einem anderen Foto verfälschte Ausweisschrift von Z_____ zur Täuschung diverser Anbieter. Obwohl davon auszugehen ist, dass die beiden den Ausweis auch selbst verfälscht haben, kann dies offengelassen werden, da der Tatbestand bereits durch die Verwendung des verfälschten Ausweises erfüllt ist. Den Kontoeröffnungsunterlagen legten beide eine Kopie des von ihnen mit einem Foto von AI_____ manipulierten Ausländerausweises von Z_____ bei, den sie zur Erleichterung des Fortkommens gegenüber der Bank einsetzten. Demnach ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher Fälschung von Ausweisen in Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen.

2.2.3.5 Diebstahl (Anklageschrift Ziffer 25.1)

a) Hinsichtlich des vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Diebstahls des Portemonnaies und der Identitätskarte von Z_____ (Ziffer 25.1 der Anklageschrift 2) wendet der Berufungskläger ein, er und Z_____ würden sich überhaupt nicht gleichen.

b) Bei einem Vergleich der Aufnahmen des Berufungsklägers mit der Identitätskarte von Z_____ (vgl. Akten 2 S. 2536 und Akten 2 S. 2555) ergibt sich jedoch eine frappierende Ähnlichkeit. Es erscheint als äusserst unwahrscheinlich, dass der Berufungskläger gerade in jener Zeit, in der er sich zusammen mit AI_____ zur Begehung derartiger Betrugsdelikte entschlossen hatte, zufällig auf eine Identitätskarte mit derart ähnlichem Foto gestossen ist. Diese Ausgangslage lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Berufungskläger bzw. AI_____ das Portemonnaie von Z_____ gezielt entwendet haben. Die Ausführungen der Vorinstanz sind demnach korrekt und der betreffende Schuldspruch wegen Diebstahls zu bestätigen.

2.3 Delikte des Berufungsklägers im eigenen Namen bzw. im Namen seiner Firma (AS 2 Ziffer 26.7, 26.8, 27)

2.3.1 Tatsächliches

Der Sachverhalt hinsichtlich der Delikte des Berufungsklägers im eigenen Namen bzw. im Namen seiner Firma ist von diesem zugestanden und somit erstellt. Dies betrifft das unter Ziffer 27 der Anklageschrift 2 geschilderte Geschehen sowie die anderen Bezüge respektive Bezugsversuche, welche der Berufungskläger über die Firma [...] GmbH (AS 2 Ziffer 26.8) oder unter eigenem Namen (AS 2 Ziffer 26.7) machte (Akten 2 S. 4172 und 4300; vgl. auch handschriftliche Akten 2 S. 4303; sowie erstinstanzliches Protokoll S. 5).

2.3.2 Rechtliches

Gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch

In rechtlicher Hinsicht hat die Vorinstanz den Berufungskläger des gewerbmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig gesprochen. Wie das Strafgericht korrekt ausführte, ist aufgrund des fehlenden Rückzahlungswillens des Berufungsklägers zumindest Eventualvorsatz bezogen auf einen gewerbmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauch zu bejahen. Ein Eventualvorsatz ist nämlich bereits dann anzunehmen, wenn sich der Täter im Zeitpunkt der Käufe bewusst ist, dass er die Rechnung nicht bei Fälligkeit würde bezahlen können (BGE 127 IV 68 E. 2.d). Dies war vorliegend zweifellos der Fall. Die angeblichen Arbeitsstellen des Berufungsklägers werden von diesem zwar behauptet, basieren jedoch allesamt auf Firmen, die seinen Kollegen und teilweise Mittätern oder anderweitig in die Machenschaften des Berufungsklägers involvierten Personen gehörten. Diese Arbeitsstellen erscheinen daher als eine reine Fassade. Auch die weiteren Personen, die ihm angeblich behilflich waren, den Lebensunterhalt zu finanzieren, erklären die benötigten finanziellen Mittel nicht ansatzweise ausreichend. Die Gewerbmässigkeit ist wiederum aufgrund des hohen Deliktsbetrags sowie der vom Berufungskläger aufgewendeten Mittel zu bejahen. Somit hat sich der Berufungskläger in diesen Fällen des gewerbmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig gemacht.

2.4 Delikte unter Verwendung der Identität von AA____ (AS 2 Ziffer 29)

2.4.1 Tatsächliches

a) Die Vorinstanz kam hinsichtlich der angeklagten Delikte unter Verwendung der Identität von AA____ zum Schluss, der Sachverhalt gemäss Ziffer 29.2■29.4 der Anklageschrift sei erstellt. In rechtlicher Hinsicht sprach sie den Berufungskläger in diesem Punkt der mehrfachen Urkundenfälschung sowie des versuchten Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig.

b) Was den Sachverhalt hinsichtlich der Delikte unter Verwendung der Identität von AA____ betrifft, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil S. 104 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), welche keiner Ergänzung bedürfen. Das Tatgeschehen gemäss Ziffer 29.2■29.4 der Anklageschrift 2 ist insbesondere durch den im Namen von AA____ ausgefüllten AP____-Kartenantrag (Akten 2 S. 3107), die mit dem Foto von AO____ verfälschte Aufenthaltsbewilligung B (Akten 2 S. 3109 und S. 3133), die Auskunft von [...] über AA____ (Akten 2 S. 3110), das Schreiben der AP____ bzw. AS____ AG vom 24. Juli 2017 (Akten 2 S. 3111), den AP____ Personenreport über [...] (Akten 2 S. 3112 ff.), die Belastungsermächtigung für das AH____konto (Akten 2 S. 3115) sowie das Schreiben der AP____, mit welchem der Kartenantrag abgelehnt wurde (Akten 2 S. 3117), hinreichend objektiviert.

2.4.2 Rechtliches

2.4.2.1 Mehrfache Urkundenfälschung (AS 2 Ziffer 29.2■29.4)

Hinsichtlich der mehrfachen Urkundenfälschung sind das Fälschen der Unterschrift des AA____ (AS 2 Ziffer 29.2), die Beilage eines durch den Fototausch abgefälschten Ausländerausweises B des AA____ (Anklage-Ziffer 29.2.) sowie die gefälschte Unterschrift von AA____ im Rahmen der Postumleitung (AS 2 Ziffer 29.3) jeweils als Urkundenfälschungen zu werten. In allen drei Fällen wurde vom Berufungskläger gemeinsam mit AI____ vorsätzlich eine unechte Urkunde hergestellt. Demnach ist der Berufungskläger der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen.

2.4.2.2 Versuchter Check- und Kreditkartenmissbrauch (AS 2 Ziffer 29.4)

a) Zunächst ist auf die Einvernahme von AO____ vom 25. April 2019 hinzuweisen, in welcher dieser erklärte, er habe auf Veranlassung des Berufungsklägers ein AH____konto auf den Namen AA____ eröffnet. Dieses Konto sei einerseits für Kreditkartenanträge gedacht gewesen und andererseits habe der Berufungskläger bei der D____ AG einen Kredit aufnehmen wollen. Er habe dann jeweils das auf diesem Konto eingehende Geld abheben und an den Berufungskläger aushändigen müssen (Akten 2 S. 3139 f.). Diese Aussagen erscheinen mit der Vorinstanz als glaubhaft ■ zum einen entspricht das Beantragen von Krediten bei D____ dem bereits mehrfach ausgeführten Modus Operandi des Beschuldigten und zum anderen ist auf dem Kontoauszug ersichtlich, dass der Berufungskläger am 3. August 2017 eine Zahlung von CHF 385.■ auf besagtes AH____konto leistete, wovon gleichentags CHF 370.■ in bar wieder abgehoben wurden (Akten 2 S. 3150).

Obschon der Berufungskläger zahlungsunfähig und auch zahlungsunwillig war, hat er somit eine ihm vom Aussteller überlassene Kreditkarte verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen, und erfüllt damit den Tatbestand von Art. 148 StGB. Es blieb in diesem Fall beim versuchten Delikt, weil AO____ aus der Schweiz floh, womit der beabsichtigte Kreditbetrug zum Nachteil der D____ AG nicht mehr mit diesem Konto erfolgen konnte und weil die AS____ AG, für die das betreffende Konto als Lastschriftkonto für eine weitere Tankkarte lautend auf AA____ hätte fungieren sollen, die Ähnlichkeit zu einem Antrag tags darauf unter der Identität Z____ (selber PIN gewünscht, gleiche Art und Weise der Antragsausfüllung) feststellte. Der Antrag auf Erhalt der AP____-Kundenkarte wurde in der Folge aus diesen Gründen abgelehnt.

b) Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen versuchten Check- und Kreditkartenmissbrauchs ist somit zu bestätigen.

2.5 Delikte unter Verwendung der Identität von AB____ (Anklageschrift Ziffer 30.1)

2.5.1 Diebstahl (Anklageschrift Ziffer 30.1)

a) Hinsichtlich unter Verwendung der Identität von AB____ begangenen Delikte sprach die Vorinstanz den Berufungskläger des Diebstahls (AS 2 Ziffer 30.1), der Ausweissfälschung sowie der mehrfachen Urkundenfälschung (AS 2 Ziffer 30.2) schuldig. Bezüglich des Diebstahls bringt der Berufungskläger im Wesentlichen vor, der Vorinstanz gelinge der Nachweis nicht, dass der Berufungskläger am Diebstahl des Ausweises von AB____ beteiligt gewesen sei bzw. dass er davon Kenntnis gehabt habe.

b) Zunächst ist hinsichtlich des angeklagten Diebstahls mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass zwar nicht geklärt werden kann, wo und durch wen genau die Identitätskarte von AB____ behändigt wurde. Die Tatsache, dass sie in der beschriebenen Art und Weise durch den Berufungskläger und AI____ verwendet wurde in Kombination mit den vorangegangenen Delikten nach demselben Muster, lässt aber keinen anderen Schluss zu, als dass einer der beiden die Identitätskarte entwendet hat. Selbst wenn AI____ den Diebstahl alleine begangen hätte, hat sich der Berufungskläger diesen aufgrund des gemeinsamen Tatplans anrechnen zu lassen. Es handelt sich hier um einen gezielten Diebesgriff, welcher von Anfang an im Hinblick auf den gemeinsamen Tatplan AI____s und des Berufungsklägers, weitere Check- und Kreditkartenmissbräuche zu begehen, getätigt wurde. Demnach ist der Berufungskläger hinsichtlich des betreffenden Anklagevorwurfs des Diebstahls schuldig zu sprechen.

2.5.2 Tatsächliches

- a) Bezüglich Ziffer 30.2■3 der Anklageschrift 2 verurteilte die Vorinstanz den Berufungskläger der Ausweissfälschung, der mehrfachen Urkundenfälschung und des gewerbmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs.
- b) Der Berufungskläger macht diesbetreffend im Wesentlichen geltend, er habe mit den Delikten zum Nachteil von AB_____ nichts zu tun (Akten 2 S. 4171). Es wurde bereits beweismässig festgestellt, dass der Berufungskläger grundsätzlich hinsichtlich aller Vermögensdelikte in Mittäterschaft mit AI_____ handelte (vgl. obenstehend (vgl. E. II.C.2.1.1)). Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift stützt sich im Wesentlichen auf das Schreiben der Post vom 21. November 2017, mit welchem diese AB_____ mitteilte, dass der Nachsendeauftrag am 10. November 2017 am Schalter der Postfiliale an der [...]strasse mittels einer gültigen Identitätskarte erteilt wurde (Akten 2 S. 3155), die Umleitungsaufträge der Post (Akten 2 S. 902 f.), das E-Mail der [...] AG vom 8. Februar 2018 (Akten 2 S. 3158 f.), den Kartenantrag vom 16. November 2017 (Akten 2 S. 3160 f.), die Letzterem beigelegte gefälschte Lohnabrechnung der Firma [...] (Akten 2 S. 3162), das Schreiben von AB_____ vom 2. Februar 2018 an die [...] AG mit der beigelegten Abrechnung der [...] Karte (Akten 2 S. 3163 f.), die detaillierte Aufstellung der Bezüge (Akten 2 S. 3166), den Kartenantrag und das Schreiben von [...] (Akten 2 S. 3177 und S. 3180) sowie den Kartenantrag von [...] (Akten 2 S. 3192). Hervorzuheben gilt es als wesentliches Indiz für die Täterschaft des Berufungsklägers bezüglich der Delikte zum Nachteil von AB_____, dass wiederum eine Postumleitung an den [...] 4 in Basel erfolgte, wo der Berufungskläger nachgewiesenermassen wohnhaft war. Zudem erweist sich der Modus Operandi erneut als exakt derselbe, wie in den anderen Fällen. Weiter ist auf die erstellte Lohnabrechnung von einer Firma mit Sitz in [...] hinzuweisen, wo der Berufungskläger aufgewachsen ist. In diesem Zusammenhang ist nicht zu erkennen, wie AI_____ ohne Deutschkenntnisse, der vorwiegend in Basel-Stadt lebte und ansonsten die Schweiz kaum kannte, ohne Anleitung des Berufungsklägers auf eine Firma [...] mit Sitz in [...] hätte kommen können. Der angeklagte Sachverhalt gemäss Ziffer 30 der Anklageschrift 2 ist demnach erstellt.

2.5.3 Rechtliches

2.5.3.1 Ausweissfälschung und mehrfache Urkundenfälschung (AS 2 Ziffer 30.2)

Vom Berufungskläger wurde gemeinsam mit AI_____ die echte, auf AB_____ lautende Identitätskarte, die nicht für sie bestimmt war, in der Absicht sich das Fortkommen zu erleichtern, zur Täuschung der Postangestellten und der Karten ausstellenden Firma [...] AG respektive der dort tätigen Personen verwendet, um die Post von AB_____ an den [...] 4 in Basel umzuleiten. Dies ist als Ausweissfälschung gemäss Art. 252 StGB zu qualifizieren. Als mehrfache Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB ist das Unterzeichnen mit einer falschen Unterschrift von AB_____ sowie das Erstellen einer gefälschten Lohnabrechnung der Firma [...] zu beurteilen.

2.5.3.2 Gewerbmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (AS 2 Ziffer 30.3)

- a) Der Berufungskläger bezog sodann gemeinsam mit AI_____ bei der [...] respektive bei der sie vertretenden [...] AG unter der falschen Identität als AB_____ eine [...] -Kundenkreditkarte. Zum Vermögensschaden des Kartenausstellers [...] AG wurden im Zeitraum von der Kartenausstellung bis zum 7. Januar 2018 vermögenswerte Leistungen in

der Höhe von CHF 2■040.20 bezogen, womit der Tatbestand des Check- und Kreditkartenmissbrauchs erfüllt ist. Des versuchten Check- und Kreditkartenmissbrauchs machten sich der Berufungskläger und AI_____ zudem schuldig, indem sie versuchten, in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht noch zwei weitere Karten erhältlich zu machen. Hierzu versahen sie am 13. November 2017 ■ angeblich in [...] ■ einen Antrag für eine [...] Karte mit gefälschter Unterschrift und reichten diese ein. Zudem versahen sie am gleichen Ort und Datum auch einen Antrag für eine [...] -Karte mit einer gefälschten Unterschrift von AB_____. In diesen beiden Fällen blieb es beim Versuch, da AB_____ von der Postumleitung aufgrund seiner Kontoeinstellungen via SMS oder E-Mail informiert wurde und somit rechtzeitig intervenieren konnte.

b) Das Handeln des Berufungsklägers ist als gewerbsmässig zu qualifizieren. So kann dem Berufungskläger aufgrund der Intensität seiner Delinquenz zweifellos vorgeworfen werden, dass er aufgrund der Vielzahl der «Einzelakte» den Handel in der Art eines Berufes betrieben habe. Demnach ist der Berufungskläger mit der Vorinstanz des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig zu sprechen.

2.6 Delikte unter Verwendung der Identität von M_____ (AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

2.6.1 Allgemeines

Hinsichtlich der unter Verwendung der Identität von M_____ begangenen Delikte gemäss Ziffer 3■35 und 37■45 der Anklageschrift 2 sprach das Strafgericht den Berufungskläger des mehrfachen Fälschens von Ausweisen, des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs, des Diebstahls, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie des gewerbsmässigen Betrugs schuldig.

Der Berufungskläger wendet sich gegen diese Schuldsprüche. Er stellt sich auf den Standpunkt, es sei weder der Vorinstanz noch der Staatsanwaltschaft gelungen, eine Indizienkette zu weben, die zum Schluss führe, dass nur er zusammen mit AI_____ die ihm vorgeworfenen Taten begangen haben könne. Es treffe insbesondere nicht zu, dass nur er als Verfasser der E-Mail-Nachricht vom 12. Februar 2018 in Frage komme. So sei es durchaus denkbar, dass AI_____ andere Personen, beispielsweise seine Schwester, J_____, kenne, die gut Deutsch schreiben könnten. Er fordert daher einen Freispruch.

2.6.2 Tatsächliches

Beweismässig wurde bereits festgestellt, dass der Berufungskläger grundsätzlich hinsichtlich aller Vermögensdelikte in Mittäterschaft mit AI_____ handelte (vgl. obenstehend E. II.C.2.1.1). Hinsichtlich M_____ hat die Vorinstanz die Beweiswürdigung auf den Seiten 107■109 des angefochtenen Urteils vorgenommen und ist dabei zutreffend zum Schluss gekommen, dass der Berufungskläger und AI_____ auch hier mittäterschaftlich vorgingen. Dieses Beweisergebnis ist nicht zu beanstanden. Auch wenn nach dem Gesagten bereits hinreichend klar ist, dass sämtliche aufgeführten Delikte von derselben Täterschaft begangen wurden, so sei doch darauf hingewiesen, dass die im AP_____ -Kartenantrag vom 2. Februar 2018 (AS 2 Ziffer 31) angegebene Telefonnummer diejenige ist, welche am 19. Januar 2018 im AT_____ Shop an der [...] Strasse in Basel ertrogen worden war (vgl. Akten 2 S. 3233 sowie Akten 2 S. 3371). Hervorzuheben sind als Indizien für die (Mit-)Täterschaft des Berufungsklägers hinsichtlich der Delikte in Sachen M_____ (AS 2 Ziffer 31■35, 37■45) zudem wiederum die mit dessen entwendeten Identitätskarte veranlasste Postumleitung an den [...] 4 in Basel sowie derselbe modus

operandi wie in Delikten in Sachen Y____, Z____, AA____ sowie AB____. Des Weiteren stammte die den Kartenanträgen beigelegte gefälschte Lohnabrechnung auch hier von einer Firma mit Sitz in [...], wo der Berufungskläger aufgewachsen ist. Schliesslich liegt als weiteres Indiz ein in perfektem Deutsch verfasstes E-Mail (Akten 2 S. 3245) vor, wozu der Berufungskläger (im Gegensatz zu AI____) zweifelsfrei in der Lage war. Zwar ist es theoretisch denkbar, dass ■ entsprechend dem Einwand der Verteidigung ■ jemand anderes als der Berufungskläger das betreffende E-Mail geschrieben haben könnte, dennoch darf dieser Umstand aufgrund seiner Schreibfähigkeiten als ein weiteres, ihn belastendes Indiz gewertet werden. Als Fazit kann festgehalten werden, dass genügend starke Indizien auch in diesen Fällen zur Täterschaft des Berufungsklägers (zusammen mit AI____) führen. Der Berufungskläger wendet sich zwar gegen einzelne Indizien. Die dargelegte Indizienkette ist indessen geschlossen. Der angeklagte Sachverhalt ist somit erstellt.

2.6.3 Rechtliches

a) In rechtlicher Hinsicht stellt sich auch hinsichtlich der unter der Identität von M____ vom Berufungskläger begangenen Delikte im Zusammenhang der Abgrenzung zwischen Betrug bzw. mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage die Frage (vgl. E. II.C.2.1.2.1), ob durch das Verhalten des Berufungsklägers bzw. seines Mittäters AI____ Menschen getäuscht wurden. Wiederum findet sich in den betreffenden Ziffern der Anklageschrift 2 (vgl. Ziffer 31■35, 37■45) eine hinreichende Umschreibung des Anklagevorwurfs im Sinne eines realen Lebenssachverhalts unter Nennung der gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO erforderlichen Angaben ebenso hinsichtlich Art. 147 StGB. In der Schilderung der Anklageschrift ist somit nebst dem Betrug auch Art. 147 StGB enthalten (vgl. E.II.C.2.1.2.1.e). Aufgrund der Akten sowie der vom Appellationsgericht eingeholten amtlichen Erkundigungen ergibt sich, dass die folgenden Bestellungen nicht vollautomatisch erfolgten:

Hinsichtlich dieser Geschädigten wurden somit Menschen getäuscht. Der Berufungskläger machte mit Hilfe falscher Angaben respektive Unterschriften und des nicht für ihn bestimmten Ausweises von M____ Mobiltelefonverträge sowie Kredite erhältlich. Durch die Verwendung der falschen Identität des M____ schalteten er und AI____ gezielt die Bonitätsüberprüfungen seitens der Geschädigten aus, respektive liessen diese Überprüfungen ins Leere laufen. Sie handelten jeweils in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Die Arglist ergibt sich aus der Verwendung falscher Identitäten, aber auch aus der Vortäuschung von unmittelbar bevorstehenden Zahlungen oder aus dem Ausnutzen von fehlenden Überprüfmöglichkeiten. Der bei den Anbietern hervorgerufene Irrtum führte sodann zu einer Vermögensverfügung und mangels Zahlung zu einem Vermögensschaden. Der Berufungskläger hat sich demnach hinsichtlich der genannten Firmen des mehrfachen Betrugs schuldig gemacht. Aufgrund der Häufigkeit der Einzelakte und der Mittel, die der Berufungskläger für die deliktische Tätigkeit aufwendete sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften, ergibt sich wiederum eindeutig, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübte. Er ist daher des gewerbsmässigen Betrugs schuldig zu sprechen.

b) Vollautomatisch, das heisst ohne Involvierung von Personen, erfolgten gemäss den Akten sowie den vom Appellationsgericht eingeholten amtlichen Erkundigungen unter Verwendung der Identität von M____ die Fälle gemäss Ziffer 39 der Anklageschrift ([...] AG) sowie gemäss Ziffer 40 der Anklageschrift (AE____ AG). Durch diese im Namen von M____ erfolgten Bestellungen wirkte der Berufungskläger gemeinsam mit AI____ mit

Bereicherungsabsicht durch unrichtige und unbefugte Verwendung von Daten auf einen elektronischen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang ein und führte eine Vermögensverschiebung zum Schaden der [...] AG bzw. der AE_____ AG im Gesamtwert von CHF 2■155.50 herbei. Auch den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage führte der Berufungskläger nach der Art eines Berufs aus. Daher ist er des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB schuldig zu sprechen.

c) Die rechtlichen Grundlagen der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB wurden bereits dargelegt (vgl. E. II.B.1.2). Die diversen vom Berufungskläger bzw. AI_____ gefälschten Unterschriften von M_____ auf Dokumenten verschiedener Art erfüllen entsprechend der Anklage den Tatbestand der Urkundenfälschung. Das Verwenden der nicht für den Berufungskläger bestimmten Identitätskarte ist jeweils als Fälschen von Ausweisen zu qualifizieren. Schliesslich machten sich der Berufungskläger und AI_____ durch die Bezüge mit den deliktisch erhältlich gemachten Karten des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig.

d) Dementsprechend ist der Berufungskläger im Einzelnen bezüglich der Delikte in Sachen M_____ des gewerbsmässigen Betrugs, des mehrfachen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, des Fälschens von Ausweisen, des gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauchs, der mehrfache Urkundenfälschung sowie des Diebstahls schuldig zu sprechen.

2.7 Delikt zum Nachteil von AD_____ (AS 2 Ziffer 36)

a) Betreffend den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil von AD_____ macht die Verteidigung geltend, der Berufungskläger habe sich hinsichtlich Ziffer 36 der Anklageschrift 2 wie ein typischer Spekulant, der an der Börse Aktien kaufe, verhalten. Er habe sich erhofft, er könne vom Höhenflug der Bitcoins profitieren und habe deshalb AD_____ Bitcoins im Wert von total CHF 3■500.■ abgekauft. Im Moment dieser Geschäfte habe er eine Zahlung erwartet, die es ihm hätte ermöglichen sollen, seine Schulden gegenüber AD_____ zu tilgen, beziehungsweise hätte er dies mit dem Erlös des Verkaufs der Bitcoins tun können, wenn diese im Wert gestiegen wären. Es gelinge der Vorinstanz nicht, dem Berufungskläger einen Betrug rechtsgenügend nachzuweisen, weswegen ein Freispruch zu erfolgen habe.

b) In diesem Fall kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil S. 109 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass der Berufungskläger gemäss dem erstellten Sachverhalt selber und im eigenen Namen Bitcoins gekauft hat, was er auch einräumt. Ein Zahlungswille kann in Anbetracht der desolaten finanziellen Situation des Berufungsklägers (vgl. Akten 2 S. 3442 sowie erstinstanzliches Protokoll S. 5) nicht ernsthaft angenommen werden. Der Berufungskläger hatte in der fraglichen Zeit überhaupt kein Vermögen und war gar nicht in der Lage, die Zahlungsaufträge ausführen zu lassen. Der behauptete Zahlungswille mit einer künftigen Einnahme aus einem Baugeschäft seiner GmbH ([...] GmbH) erscheint als nachgeschobene Schutzbehauptung. Der Berufungskläger nutzte diese GmbH allem Anschein nach, um Schulden anzuhäufen in der irrigen Hoffnung, persönlich dafür nicht haftbar gemacht werden zu können. Indem der Berufungskläger trotz dieser misslichen Lage AD_____ dennoch vermeintlich pendente Zahlungsaufträge, ein Foto seiner Bankkarte und ein Foto von sich und seinem Pass schickte, täuschte er einen Zahlungswillen vor und

veranlasste AD_____ dazu, die Bitcoins an ihn zu überweisen und sich damit am Vermögen zu schädigen. Demnach ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und der Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil von AD_____ zu bestätigen.

2.8 Mehrfache falsche Anschuldigung (AS 2 Ziffer 46)

a) Die Vorderrichter verurteilten den Berufungskläger wegen mehrfacher, teilweise versuchter falscher Anschuldigung. Sie erwogen zusammengefasst, indem der Berufungskläger und AI_____ die Identität von M_____ verwendeten, um die genannten Vermögensdelikte zu begehen, hätten sie die Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeigeführt. Dieses Vorgehen erfülle den Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziffer 1 StGB. Indem die beiden Mittäter in derselben Weise auch die Identitäten von Y_____, Z_____, AB_____ und AA_____ missbrauchten, sei von ihnen überdies in Kauf genommen worden, dass auch gegen diese Personen zu Unrecht Verfahren eingeleitet würden. Da in diesen Fällen jedoch keine Untersuchungen eröffnet worden seien, liege jeweils lediglich eine versuchte falsche Anschuldigung vor.

b) Art. 303 StGB verlangt, dass der Täter wider besseres Wissen einen Nichtschuldigen bei einer Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Im vorliegenden Fall geht es um die Tatvariante der indirekten falschen Anschuldigung. Bei dieser wird vorausgesetzt, dass jemand in «in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen». Arglistige Veranstaltungen im Sinne von Art. 303 StGB liegen vor, wenn der Täter durch Machenschaften, die ernste Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person hervorrufen und voraussichtlich zur Kenntnis von Polizei oder Untersuchungsbehörden gelangen, darauf ausgeht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen (BGer 6B_31/2014 E. 1.3; BGE 132 IV 20, 28 E. 5.4; Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 303 StGB N 24).

Die Absicht stellt eine besonders intensive Form des Vorsatzes dar. Die Täterschaft legt es auf den Eintritt des Erfolgs an. Auch wenn umstritten ist, wie der in der Absicht konkretisierte Vorsatz durch Inkaufnahme, also eventualiter, erfüllt werden kann, befürworten eine Mehrheit der Lehre und die ständige Rechtsprechung eine solche «Eventualabsicht» (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 303 StGB N 28 m.w.H.; BGE 76 IV 245).

c) Fraglich erscheint im vorliegenden Fall, ob der Berufungskläger tatsächlich damit rechnen musste respektive es in Kauf nahm, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der von ihm begangenen Delikte eine Strafverfolgung gegenüber M_____, Y_____, Z_____, AB_____ und AA_____ aufnehmen würden. Fraglos musste der Berufungskläger vorliegend davon ausgehen, dass die Personen, deren Identität er zur Begehung diverser Vermögensdelikte verwendete, aufgrund seiner deliktischen Handlungen zahlreiche Umtriebe erleiden sowie überdies voraussichtlich auch in arge zivilrechtliche Schwierigkeiten geraten würden. Dass sein Verhalten darüber hinaus aber auch zur strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Geschädigten führen könnte, davon ist der Berufungskläger als juristischer Laie ■ zumindest unter der Berücksichtigung des strafprozessualen Grundsatzes «in dubio pro reo» ■ nicht ausgegangen. Am ehesten vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang eine strafrechtliche Verfolgung für eine nicht juristisch ausgebildete Person noch bei den vom Berufungskläger begangenen Urkundenfälschungen. Diese sind allerdings in Ziffer 46 der Anklageschrift 2 (genannt

werden in der Anklageschrift 2 Strafverfolgungen wegen mehrfachem Bestellungsbruch, Missbrauch von Kreditkarten und Kreditbruch) nicht angeklagt worden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Berufungskläger in diesem Punkt ■ in Abänderung des Urteils der Vorinstanz ■ mangels Vorsatz vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung freizusprechen ist.

III. STRAFZUMESSUNG

1.

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Art. 47 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1).

An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (vgl. Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 10). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist möglich, wenn im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt werden; ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ■ 3.5; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2, je mit Hinweis). Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht kann laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ■ 3.5; 138 IV 120 E. 5.2, mit Hinweisen; BGer 6B_986/2020 vom 6. Januar 2021 E. 4.3; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3).

1.2 Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Berufungskläger ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen Unterlassung der Buchführung (AS 2 Ziffer 47) und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittel-gesetzes (Konsum von Marihuana gemäss Art. 19a BetmG; AS 1 Ziffer 8) ■ der teilweise versuchten Erpressung (gegenüber der gleichen Person), der versuchten schweren Körperverletzung, des gewerbmässigen Betrugs, des mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs, des gewerbmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, des gewerbmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs, der mehrfachen Freiheitsberaubung, des Angriffs, der mehrfachen Drohung, der versuchten Gefährdung des Lebens, der mehrfachen einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeiten, des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen versuchten Nötigung, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie der mehrfachen Fälschung von Ausweisen schuldig gemacht.

1.3 Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die

Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Geht es um mehrere Straftatbestände, die den gleichen oberen Strafrahen enthalten, aber eine unterschiedliche Mindeststrafe vorsehen, ist die höchste Mindeststrafe massgebend (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 181 N 486). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4, 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.4 Zunächst ist festzustellen, dass die Tötlichkeiten und die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes als Übertretungen mit einer Busse zu ahnden sind. Die teilweise versuchte qualifizierte Erpressung nach Art. 156 Ziffer 2 StGB sieht Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Bei den übrigen begangenen Delikten kann gemäss dem Strafrahen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Der Berufungskläger hat damit Straftaten verübt, bei denen einzeln betrachtet jeweils eine Strafe in einem Bereich in Betracht kommt, in welchem aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips der Geldstrafe grundsätzlich der Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt. Als massgebliche Kriterien für die Wahl der Sanktionsart sind neben den für die Strafzumessung wesentlichen Kriterien wie die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1) auch die Schwere der Rechtsgutsverletzung, das Verschulden des Täters und seine Vorstrafen zu berücksichtigen (BGer 6B_161/2010 vom 7. Juni 2010 E. 2.4). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn eine grosse Zahl von Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (vgl. BGer 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2., 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2, 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4).

Der Berufungskläger perfektionierte seine bereits im Verfahren SB.2019.93 angewendeten Fälschertricks und Täuschungsmanöver respektive Machenschaften, um seinen gesamten Lebensunterhalt aus deliktischem Erlös finanzieren zu können, oder um sich ein Leben im Luxus zu ermöglichen, bei gleichzeitig möglichst geringem Arbeitsaufwand. Während er sich zunächst sein Auskommen primär mittels (durch gefälschte Dokumente ermöglichter) Kreditaufnahmen seiner Freundinnen finanzierte, operierte er in einer zweiten Phase mit gestohlenen Identitäten und Postumleitungen, um weit über seinen finanziellen Verhältnissen zu leben. Er widmete dem einen ganz beträchtlichen Teil seiner Ressourcen und handelte gegenüber seinen Opfern in hohem Masse rücksichtslos. Von der hier zu beurteilenden immensen Anzahl an Straftaten wurde ein Grossteil zumindest schwergewichtig aus rein pekuniären Gründen begangen. Bei dieser Sachlage hätte das Aussprechen einer Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht für den Berufungskläger keine ausreichend abschreckende Wirkung. Vielmehr würde eine solche ihm gar einen Anreiz für weitere kriminelle Machenschaften nach demselben ■ über lange Jahre betriebenen ■ Muster liefern. Es erscheint deshalb für die oben genannten zu beurteilenden Straftaten einzig eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion.

1.5 Die abstrakt schwerste Straftat, welche sich der Berufungskläger hat zuschulden kommen lassen, stellt die teilweise versuchte qualifizierte Erpressung nach Art. 156 Ziffer 2 StGB (in Form der fortgesetzten Erpressung derselben Person) dar. Auszugehen ist somit gemäss Art. 156 Ziffer 2 StGB von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Bezüglich der vollendeten und versuchten Erpressung zum Nachteil von E_____ ist zu berücksichtigen, dass diese unter verwerflicher, egoistischer und völlig rücksichtsloser Ausnutzung von dessen offenkundiger psychischer Schwäche und Tendenz zur Selbstschädigung erfolgte. Der Berufungskläger übte ganz massiven Druck auf E_____ aus und forderte selbst dann unverfroren per sofort weitere Geldzahlungen als dieser ■ für den Berufungskläger erkennbar ■ über keinerlei Geld mehr auf seinem Konto verfügte. Der vom Berufungskläger ausgeübte Druck stieg sogar soweit, dass E_____ sich gezwungen sah, seine langjährige Stelle zu kündigen, weil er es nicht schaffte, damit umzugehen, dass man beim Arbeitgeber von seinen (legalen) sexuellen Neigungen erfahren hatte. Der Deliktobetrag ist mit CHF 8■000.■ hinsichtlich des vollendeten Delikts als im mittleren Bereich einzustufen.

Zu Gunsten des Berufungsklägers gilt es zu berücksichtigen, dass es bezüglich einer zusätzlich avisierten Zahlung von CHF 2■500.■ lediglich beim Versuch blieb. Im Rahmen der subjektiven Tatkomponenten erweist sich zu Lasten des Berufungsklägers, dass er ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit hatte und seine Tat keinesfalls aus einer Zwangslage heraus beging. Zu betonen gilt es sodann, dass das vom Berufungskläger an den Tag gelegte Vorgehen in seiner Gesamtheit einer ausserordentlichen kriminellen Energie bedurfte. Es ging ihm einzig darum, möglichst viel Geld zu erpressen. Insgesamt wertet das Appellationsgericht sein Verschulden für die von ihm begangene teilweise versuchte qualifizierte Erpressung in der Form der fortgesetzten Erpressung gegenüber derselben Person als (im Vergleich zu anderen denkbaren Tatvarianten) als mittelschwer im unteren Bereich. Auf dem Boden einer umfassenden Würdigung dieser Umstände erachtet das Appellationsgericht eine hypothetische Einsatzstrafe von 16 Monaten als schuldadäquat.

1.6 Im Rahmen der Asperation gilt es diese Einsatzstrafe für die übrigen Delikte substantiell zu erhöhen. Das Appellationsgericht legt hierbei zunächst jeweils fest, welche Strafe für die betreffenden Delikte für sich genommen auszusprechen wäre. Für Vermögensdelikte wird nachfolgend im Rahmen der Asperation grundsätzlich ein hälftiger Abzug und für Gewaltdelikte ■ aufgrund deren stärkeren Eingriffswirkung für die Betroffenen ■ lediglich ein solcher von einem Drittel gewährt.

1.6.1 Eine erste Erhöhung dieser Einsatzstrafe ist aufgrund der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von F_____ vorzunehmen. Hierbei fällt zunächst verschuldensmässig ins Gewicht, dass die gewalttätige Einwirkung zwar nicht sehr lange dauerte und die Verletzungsfolgen de facto auch relativ geringfügig waren, demgegenüber aber die Vorgehensweise mit Tritten gegen den Kopf und Körper des Geschädigten wie auf einen Fussball äusserst perfide war und ein grosses Risiko schwerwiegender gesundheitlicher Konsequenzen barg. Die Attacke war zudem äusserst feige und zugleich skrupellos, weil sie zu dritt in Überzahl erfolgte und auf einen altersmässig und körperlich Unterlegenen zielte. Immerhin wurden keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände eingesetzt. Zu Gunsten des Berufungsklägers gilt es zu berücksichtigen, dass er nicht der Hauptaggressor war und ihm eigene Tritte gegen den Kopf des Opfers nicht nachgewiesen werden konnten. Zu berücksichtigen gilt es sodann unter Anwendung des strafprozessualen Grundsatzes «in dubio pro reo» auch, dass beim Berufungskläger ein ■ wenn auch haltloses

■ Motiv vorlag, insofern er die vernommene Belästigung der Freundin seines Mittäters AK_____ nicht hinnehmen wollte und die betreffenden Männer abstrafen wollte. Allerdings belastet den Berufungskläger andererseits die Bereitwilligkeit bzw. die Bedenkenlosigkeit, mit der er sich den Entschluss seines Kollegen zu eigen machte, ihm völlig unbekannte Dritte anzugehen, die ihm selbst nichts getan hatten. Schliesslich fällt verschuldensmindernd ins Gewicht, dass es lediglich bei einem Versuch blieb, wobei dieser Umstand allerdings rein zufällig und nicht als Verdienst des Berufungsklägers oder seiner Mittäter anzusehen ist. Auch kann sich das baldige Ablassen von F_____ nicht zu seinen Gunsten auswirken, ist es doch einzig der Intervention Dritter zu verdanken. Für sich genommen wäre für die vom Berufungskläger in Mittäterschaft begangene versuchte schwere Körperverletzung eine Freiheitsstrafe im Umfang von 18 Monaten angezeigt. In Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate.

1.6.2 Eine weitere Erhöhung der Einsatzstrafe ist aufgrund des vom Berufungskläger begangenen Angriffs vorzunehmen, welcher ebenfalls hinterhältig war und für die Angegriffenen absolut überraschend kam. Wiederum gilt es hier zu berücksichtigen, dass beim Berufungskläger ein ■ wenn auch haltloses ■ Motiv vorlag, insofern er die vernommene Belästigung der Freundin seines Mittäters AK_____ nicht hinnehmen wollte. Angesichts der Menschenansammlung rund um das Public Viewing haben er und seine Mittäter den öffentlichen Frieden empfindlich gestört und bestand durchaus ein gewisses Risiko, dass die Gewalttätigkeit auf Umstehende übergreifen könnte. Immerhin wurde im Rahmen des Angriffs nicht regelrecht auf die Opfer eingedroschen, sondern ihnen nur je ■ ohne Verwendung von Hilfsmitteln ■ ein Schlag versetzt. Die von G_____ schlussendlich erlittene Verletzung ist zudem eher am unteren Rand denkbarer Körperverletzungen zu verorten. Für sich genommen wäre hierfür eine Strafe im Umfang von 5 Monaten auszusprechen gewesen. In Beachtung des Asperationsprinzips erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 31/3 Monate.

1.6.3 Hinsichtlich der versuchten Gefährdung des Lebens zum Nachteil von X_____ gilt es zunächst zu Gunsten des Berufungsklägers zu beachten, dass lediglich ein versuchtes Delikt vorliegt. Allerdings kann der Umstand, dass letztlich gemäss dem Gutachten keine Lebensgefahr für X_____ eintrat, dem Berufungskläger nicht wesentlich zugutegehalten werden, war doch in der Hitze des Gefechts für ihn kaum steuerbar, wie stark er ihren Hals zudrückte. Im Rahmen der Tatausführung hat der Berufungskläger eine erschreckende Unbeherrschtheit an den Tag gelegt. Er liess sich hierbei weder durch die Anwesenheit des Vaters der Geschädigten noch durch die Anwesenheit ihres Sohnes von der erheblichen physischen Einwirkung auf seine damalige Partnerin abhalten. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Gewaltausübung des Berufungsklägers noch massiver ausgefallen wäre, wenn der Vater und der Sohn der Geschädigten nicht anwesend gewesen wären. Auch das Verschulden hinsichtlich der versuchten Gefährdung des Lebens zum Nachteil von X_____ wiegt somit keineswegs leicht und es wäre hierfür für sich genommen eine Strafe im Umfang von 18 Monaten auszusprechen. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate.

1.6.4 Des Weiteren ist die Einsatzstrafe wegen gewerbsmässigen Betrugs, gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs zu schärfen, wobei diese vom Berufungskläger begangenen Delikte in sehr engem Zusammenhang stehen. Bei all diesen Straftaten gilt es

zu beachten, dass der Berufungskläger und sein Mittäter AI_____ mit einer ganz erheblichen Dreistigkeit und Rücksichtslosigkeit agierten, wobei der Berufungskläger im Zweiergespann eindeutig der Anführer war. Er kannte sich in der Schweiz weit besser aus und war ■ im Unterschied zu AI_____ ■ sprachlich und intellektuell in der Lage, die Formulare zu verstehen, zu fälschen und mit den Geschädigten per E-Mail zu korrespondieren, um diese hinzuhalten. Der Berufungskläger schädigte eine ausserordentlich hohe Zahl an Firmen, indem er online zuerst unter seiner echten Identität und später unter Verwendung falscher bzw. gestohlener Identitäten und gefälschter resp. nicht für ihn bestimmter Ausweise Waren bestellte, die er von Anfang an nie zu zahlen beabsichtigte. Sowohl die Konsequenzen seiner Delinquenz für die von seinen Identitätsdiebstählen Betroffenen als auch für die geschädigten Firmen waren dem Berufungskläger augenscheinlich völlig egal. Der Berufungskläger und AI_____ erzielten damit in einer Zeitspanne von etwas mehr als einem Jahr einen ausserordentlich hohen Deliktsbetrag von CHF 285■055.40 (darin eingerechnet CHF 50■000.■ bei denen es beim Versuch blieb). Das Verschulden für diese Delikte ist jeweils als mittelschwer zu beurteilen.

1.6.5Im Einzelnen wäre die Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Betrug um 14 Monate zu erhöhen, wobei sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine angemessene Erhöhung um 7 Monate ergibt.

1.6.6Der gewerbsmässige betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage betrifft insgesamt deutlich weniger Delikte und somit auch weniger Geschädigte als der gewerbsmässige Betrug. Hier erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate, in Anwendung des Asperationsprinzips um 3 Monate als sachgerecht.

1.6.7Was den gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauch mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen betrifft, so hat sich der Berufungskläger wiederum eine immense Anzahl an Einzeldelikten zu Schulden kommen lassen. Er ist für Delikte unter der Verwendung der Identität von Y____, Z____, AA____, AB____, aber auch für im eigenen Namen (AS 2 Ziffer 26.7, 26.8 und 27) begangene Check- und Kreditkartenmissbräuche zu verurteilen. Hierfür erscheint insgesamt eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate, in Anwendung des Asperationsprinzips um 6 Monate als sachgerecht.

1.6.8Hinsichtlich der im Fallkomplex SB.2019.93 begangenen mehrfachen Betrüge ist bezüglich AS 1 Ziffer 1.1■1.8 zu konstatieren, dass dem Berufungskläger gegenüber der noch zur Schule gehenden und geschäftlich sehr unerfahrenen H_____ zweifellos die entscheidende und dominante Rolle zukam. Er hat sich den gesamten Plan ausgedacht. Bezüglich des betreffenden Betrugs gegenüber der C_____ AG erschiene für sich genommen eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten als angemessen. Unter Vornahme der Asperation ist eine Straferhöhung um 2,5 Monate vorzunehmen.

1.6.9Bei den gemeinsam mit J_____ begangenen Betrügen zum Nachteil der P_____ AG sowie der D_____ AG war der Berufungskläger klar die treibende Kraft und der eigentliche Organisator der Tat. Zu beachten gilt es im Fall gemäss AS 1 Ziffer 3.1■3.8, dass J_____, nachdem sie erfuhr, dass der Berufungskläger in Tat und Wahrheit mit dem Kredit eigene Schulden begleichen wollte, das auf ihrem AH_____konto eingetroffene Geld umgehend in bar bezog, damit zur P_____ AG ging und dort den am 25. Mai 2016 betrügerisch erhaltenen Kredit am 27. Mai 2016 auf einen Schlag zurückzahlte. Insofern entstand lediglich eine vorübergehend ernsthafte wirtschaftliche Gefährdung des ihr in Form eines Darlehens

übertragenen Bankvermögens von CHF 10'000. Freilich war dies nicht der Verdienst des Berufungsklägers, sondern allein von J____. Bezüglich des Betrugs gegenüber der P____ AG wäre isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten auszusprechen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips erhöht sich die Einsatzstrafe um 2 zusätzliche Monate.

1.6.10 Was den versuchten Betrug gemäss AS 1 Ziffer 3.10.3.8 zum Nachteil der D____ AG hinsichtlich des Kredits von CHF 7'000. betrifft, so gilt es zu Gunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen, dass lediglich ein Versuch vorliegt. Für sich genommen wäre hierfür eine Strafe im Umfang von 3 Monaten angezeigt. In Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 1,5 Monate.

1.6.11 Als nächstes gilt es die Einsatzstrafe für die vom Berufungskläger begangenen mehrfachen Urkundenfälschungen zu erhöhen. Hinsichtlich der gemäss AS 1 Ziffer 1.4.1.7 mit H____ begangenen Taten erscheint isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 1 Monat und hinsichtlich der gemäss AS 1 Ziffer 3.10.11 mit J____ begangenen Delikte eine solche von 2 Monaten als angemessen, wobei in diesen Fällen wiederum dem Berufungskläger klar die Leaderrolle zuzuschreiben ist. Zu beachten gilt es zudem, dass im zweiten Fall mit J____ sowohl Lohnabrechnungen als auch Bankbelege gefälscht wurden, während der Berufungskläger hinsichtlich AS 1 Ziffer 1.4.1.7 lediglich für die Fälschung von Bankbelegen zu verurteilen ist. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um 0,5 und 1 Monat, insgesamt somit 1,5 Monate.

1.6.12 Was die mehrfache Urkundenfälschung im Fallkomplex SB.2020.64 betrifft, so erscheint unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs mit weiteren Vermögensdelikten isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von jeweils 2 Monaten für die unter der Identität von Y____, Z____, AB____ sowie M____ begangenen Urkundenfälschungen als angemessen. Der weniger umfangreiche Fall der Urkundenfälschung unter Verwendung der Identität von AA____ gemäss AS 1 Ziffer 29.2 wäre für sich betrachtet mit einer Freiheitsstrafe von 1 Monat zu sanktionieren. Daraus folgt für die erwähnten Urkundenfälschungen unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um insgesamt 4,5 Monate.

1.6.13 Was die mehrfache Fälschung von Ausweisen mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe betrifft, so wäre isoliert betrachtet für die unter der Identität von Y____, Z____, AB____ sowie M____ begangenen mehrfachen Delikte eine Freiheitsstrafe von jeweils 2 Monaten, insgesamt somit von 8 Monaten angemessen. Für die mehrfache Fälschung von Ausweisen gemäss AS 1 Ziffer 1.10 wäre für sich genommen eine Freiheitsstrafe von 1 Monat auszusprechen. Daraus ergibt sich für die erwähnten Urkundenfälschungen unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um insgesamt 4,5 Monate.

1.6.14 Des Weiteren gilt es eine Sanktion für die Freiheitsberaubungen zum Nachteil von H____ (AS 1 Ziffer 2.2) sowie von X____ (AS 2 Ziffer 48) festzulegen. Die Freiheitsberaubung gegenüber H____ dauerte mehrere Stunden, wobei der Berufungskläger vorgängig den Wunsch des Opfers zu gehen selbst provozierte. Hinsichtlich der Freiheitsberaubung gegenüber X____, welche etwa eine Stunde andauerte, gilt es zu beachten, dass sie angesichts der Todesdrohungen gegenüber ihr und ihrem Sohn aus Angst nicht wagte, die Wohnung zu verlassen. Für die beiden Freiheitsberaubungen wäre isoliert betrachtet jeweils eine Freiheitsstrafe von

E. 6

Monaten angemessen. Unter Berücksichtigung der Asperation sind je 4 Monate Freiheitsstrafe zusätzlich zu verhängen.

1.6.15 Für die versuchte Nötigung zur Aufrechterhaltung der Beziehung zum Nachteil von H____ (AS 1 Ziffer 2.5) erscheint für sich genommen eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten angemessen. Der Berufungskläger drohte ihr mit dem Brechen des Armes und der Nase und forderte eine Entscheidung, dass sie bei ihm bleiben müsse. Asperiert sind dafür 2 Monate Freiheitsstrafe auszusprechen. Bezüglich der mehrfachen versuchten Nötigung zum Nachteil von X____ (AS 2 Ziffer 48.2.1 ■ 48.2.5) wirkt sich zu Lasten des Berufungsklägers aus, dass er das Erzwingen der Beziehungsfortsetzung mit ganz massiven und perfiden Drohungen zu erreichen versuchte. So warnte er X____, dass er sich selbst erschiessen werde, aber zuvor sie und ihren Sohn töten werde, was als äusserst verwerflich erscheint. Dies würde als einzige zu beurteilende Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten führen. Unter Berücksichtigung der Asperation ist die Einsatzstrafe um 6 ■ Monate zu erhöhen.

1.6.16 Die Drohung «Du behinderte Schlampe, du verficke, ich Sorge dafür, dass du es bereuen wirst» (AS 1 Ziffer 2.8) gegenüber seiner damaligen Lebenspartnerin H____ würde für sich genommen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten führen. Die gegenüber J____ ausgesprochene Drohung «Hey, man sieht sich noch! Merk dir das!» wäre für sich genommen mit einer Freiheitsstrafe von 2 Monate zu ahnden. Für beide Drohungen zusammen ist eine Asperation der Einsatzstrafe um 3 ■ Monate vorzunehmen.

1.6.17 Bezüglich des mehrfachen Diebstahls wäre für den Diebstahl der Identitätskarten von Z____, AB____ sowie M____ bei isolierter Betrachtung jeweils eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten; insgesamt somit eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten vorzunehmen. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB in für den mehrfachen Diebstahl eine Asperation um insgesamt 3 Monate Freiheitsstrafe.

1.6.18 Die mehrfachen einfachen Körperverletzungen gegenüber der damaligen Lebenspartnerin H____ (AS 1 Ziffer 2.3 ■ 4 und 2.11) würden für sich genommen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten führen. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB und unter Verweis auf die obigen Ausführungen (E. III.1.6) eine Asperation um 4 Monate.

1.6.19 Wenig Gewicht kommt der Unterlassung der Buchführung zu. Hier wäre für sich betrachtet eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten angemessen, was zu einer Asperation der Einsatzstrafe um 1 Monat führt.

1.6.20 Tabellarisch zusammengefasst ergibt sich demnach hinsichtlich der Strafzumessung vor Berücksichtigung der Täterkomponenten und weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände folgendes Bild:

Erfüllter Straftatbestand

Isolierte Strafe

(in Monaten

Freiheitsstrafe)

Asperation

(in Monaten

Freiheitsstrafe)

Art. 156 Ziffer 2 StGB

Teilweise versuchte qualifizierte Erpressung

(AS 1 Ziffer 5.22■5.37)

Opfer E_____

16

16 (Einsatzstrafe)

Art. 122 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB

Versuchte schwere Körperverletzung

(AS 1 Ziffer9)

Opfer F_____

18

12

Art. 134 StGB

Angriff

(AS 1 Ziffer7.1■7.8)

Opfer G_____

5

3 ■

Art. 129StGB

versuchte Gefährdung des Lebens

(AS 2 Ziffer 48.3)

Opfer X_____

18

12

Art. 146 Abs. 2 StGB

Gewerbsmässiger Betrug

(AS 2 Ziffer 1■24)

(unter Verwendung der Identität von Y_____)

(AS 2 Ziffer 25.5, 25.6, 26.3 und 26.5)

(unter Verwendung der Identität von Z_____)

(AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

(unter Verwendung der Identität von M_____)

14

E. 7

Art. 147 Abs. 2 StGB

Gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

(AS 2 Ziffer 1■24)

(unter Verwendung der Identität von Y_____)

(AS 2 Ziffer 25.4)

(unter Verwendung der Identität von Z_____)

(AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

(unter Verwendung der Identität von M_____)

6

3

Art. 148 Abs. 2 StGB

gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch

(AS 2 Ziffer 21■24)

unter Verwendung der Identität von Y_____

(AS 2 Ziffer 25.3■26.10)

unter Verwendung der Identität von Z_____

(AS 2 Ziffer 26.7, 26.8 und 27.)

im eigenen Namen

(AS 2 Ziffer 29.4)

unter Verwendung der Identität von AB_____

(AS 2 Ziffer 31■35, 37■45)

unter Verwendung der Identität von M_____

versuchter Check- und Kreditkartenmissbrauch

unter Verwendung der Identität von AA_____

(AS 2 Ziffer 30.3)

E. 12

6

Art. 146 Abs. 1 StGB

Betrug

(AS 2 Ziffer 1.1-1.8)

zum Nachteil der C_____ AG

5

E. 17

November 2009 E. 2.2, 6B_105/2007 vom 2. November 2007 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint im Stadium der Untersuchung eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten als krasse Lücke (BGE 117 IV 124 E. 4. a). Nach der Rechtsprechung kann aber auch in Fällen, in denen keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, der langen Verfahrensdauer mit einer Strafminderung Rechnung getragen werden (BGer 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2.4; Summers, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 8; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 186).

Vorliegend handelt es sich um einen äusserst aufwendigen Straffall, wobei der Berufungskläger durch sein hartnäckiges und umfangreiches Weiterdelinquieren zu einem grossen Teil selbst die Ursache für eine lange Verfahrensdauer gesetzt hat. Eine eigentliche Verletzung des Beschleunigungsgebots im Sinne von Art. 5 Abs. 1 StPO ist nicht auszumachen. Trotzdem ist in Anbetracht der seit dem Deliktszeitraum (vom 18. Juli 2011 bis zum am 2. April 2019) verflossenen Zeit festzustellen, dass insgesamt von einer sehr langen Gesamtverfahrensdauer auszugehen ist, welche dem Berufungskläger in leichtem Umfang strafmindernd in Rechnung gestellt werden kann. Insgesamt führen die Täterkomponenten unter Würdigung aller Aspekte in leichtem Masse zu einer Herabsetzung der auszusprechenden Strafe. In Abwägung aller Aspekte erscheint eine Reduktion der hypothetischen Gesamtstrafe von 8,65 Jahren auf 8 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

1.9 Die vorinstanzlich ausgesprochenen Bussen wegen der begangenen Übertretungen wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (AS 1 Ziffer 8, CHF 300.■) sowie für Tötlichkeiten (AS 1 Ziffer 4.5, CHF 300.■) erscheinen als angemessen und sind demnach zu bestätigen.

IV. STRAFVOLLZUG

1.

Aufgrund des Ausgeführten ergibt sich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und 3 Monaten. Zudem ist gegenüber dem Berufungskläger eine Busse von CHF 600.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) auszusprechen. Bei diesem Strafmass ist für die Freiheitsstrafe der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug bereits aus formellen Gründen ausgeschlossen.

Die bisher ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug sind gemäss Art. 51 StGB anzurechnen.

2.

Der Berufungskläger wurde am 19. Januar 2016 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.■ verurteilt, bei einer Probezeit von 4 Jahren (Akten 2 S. 18). Die Delikt Komplexe betreffend (versuchten) Betrug bzw. Drohung im Zusammenhang mit J____, teilweise die fortgesetzte Erpressung gegenüber E____ sowie der Angriff und versuchte schwere Körperverletzung fallen in die mit Urteil vom 19. Januar 2016 festgelegte Probezeit. Damit hat das Gericht über den Vollzug dieser Vorstrafe zu befinden. Die innert der Probezeit verübten Straftaten wiegen schwer und lassen die Legalprognose des Berufungsklägers äusserst ungünstig erscheinen,

sodass die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.■ in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB klarerweise vollziehbar zu erklären ist.

V. LANDESVERWEISUNG

1.

Schliesslich gilt es zu prüfen, ob gegen den Berufungskläger, welcher nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügt, eine Landesverweisung auszusprechen ist.

2.

2.1 Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (obligatorische Landesverweisung). Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 66a StGB N 27 ff.).

2.2 Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2; BGer 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 3.2, 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1; Busslinger/Uebersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: Plädoyer 5/2016 S. 97). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7).

3.

Bei den vom Berufungskläger nach Inkrafttreten der strafrechtlichen Landesverweisung vom 1. Oktober 2016 verübten Taten des gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs, ebenso wie beim gewerbsmässigen Betrug, beim gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), der Gefährdung des Lebens sowie der Freiheitsberaubung handelt es sich jeweils um Katalogstraftaten der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Fraglich ist zunächst, ob vorliegend ein Härtefall vorliegt, das heisst, die Summe aller Schwierigkeiten den Berufungskläger derart hart trifft, dass sein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Lebensbedingungen führen würde. Dabei sind insbesondere die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die

familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen zu berücksichtigen (Busslinger/Uebersax, a.a.O., S. 101).

Wie das Strafgericht zutreffend festhält, ist der Berufungskläger in [...] ([...]) geboren, verbrachte jedoch einige Jahre seiner Kindheit und sein bisheriges Erwachsenenleben in der Schweiz. Gemäss Angaben des Migrationsamts des Kantons Solothurn reiste er erstmals im März 1999, also mit gut 7 Jahren, in die Schweiz ein, lebte bis kurz vor seinem [...] Geburtstag hier, verbrachte dann wiederum circa 4 Jahre in [...] und lebt nun seit August 2007 in der Schweiz (Akten 2 S. 71). Die Mutter des Beurteilten wurde am 12. Februar 2010 eingebürgert und lebt ebenfalls nach wie vor in der Schweiz (Akten 2 S. 72). Zu seinem leiblichen Vater in [...] hatte der Berufungskläger lange keinen Kontakt, gemäss seinen Aussagen an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung leidet dieser unter Parkinson (zweitinstanzliches Protokoll S. 4). Sein Stiefvater ist am [...] 2019 verstorben (EV zur Person, Akten 2 S. 8; Schreiben AW____, Akten 2 S. 792; erstinstanzliches Protokoll S. 4 f.). Der Beurteilte spricht fließend Deutsch und sein soziales Umfeld befindet sich gemäss seinen Depositionen in der Schweiz.

Es ist festzustellen, dass der Berufungskläger seine Jugendzeit grösstenteils und zwar vor allem die prägenden Jahre in [...] verbrachte. Der Berufungskläger gibt zwar an, er beherrsche die [...] Sprache nicht so gut wie die deutsche (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 4), was jedoch im Umkehrschluss bedeutet, dass er des [...] durchaus mächtig ist. Es ist sodann davon auszugehen, dass zumindest noch gewisse verwandtschaftliche Kontakte in [...] bestehen.

Hinsichtlich der vom Berufungskläger geltend gemachten Beziehung zu AW____, welche während seinem Haftaufenthalt entstanden sein soll, sind diverse Auffälligkeiten festzustellen. Zunächst erscheint es als sonderbar, dass sie dem Berufungskläger aus dem Nichts einen Brief ins Gefängnis schrieb, ohne dass der Berufungskläger sie vorweg kontaktiert gehabt hätte. Zudem ist z.B. dem Brief gemäss Akten 2 S. 3979, der von AW____ eintraf, keinerlei Art von Zuneigung zu entnehmen, dafür aber die unmissverständliche Aufforderung, er solle seine Briefe in Zukunft datieren. Weiter fällt auf, dass in den gesamten Akten des Migrationsamtes Solothurn AW____ keinerlei Erwähnung findet. Bei einer echt gelebten Beziehung wäre dies aber zwingend zu erwarten gewesen. Ferner ist im Rahmen der Landesverweisung relevant, dass AW____ keine Schweizerin ist und angeblich in [...] lebt. Insgesamt kann dieser Beziehung somit im Rahmen der Landesverweisung klarerweise keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass der Berufungskläger in der Schweiz in verschiedener Hinsicht schlecht integriert ist. Er verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung (seine begonnene [...] -Lehre hat er abgebrochen, Akten 2 S. 8), hielt sich mit Gelegenheitsjobs mehr schlecht als recht über Wasser und weist entsprechend hohe Schulden auf (Betreibungsregisterauszug, Akten 2 S. 79 ff.). Wie bereits dargelegt, ist der Berufungskläger zudem mehrfach vorbestraft und liess sich von seinen deliktischen Machenschaften nur durch die Verhaftung abhalten (was er sogar implizit im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einräumte, erstinstanzliches Protokoll S. 4). Dass er sich während des Strafvollzugs tadellos verhielt und damit begann, seine Delikte im Rahmen einer Therapie zu bearbeiten, ist auch im Rahmen der Landesverweisung positiv zu werten. Allerdings hat der Berufungskläger in der Vergangenheit zahlreiche dringliche Warnungen hinsichtlich seiner Ausschaffung komplett ignoriert. So wurde die am

E. 21

März 2013 erlassene Wegweisungsverfügung der Migrationsbehörde Solothurn durch das Verwaltungsgericht Solothurn mit der Begründung aufgehoben, es erscheine angemessen, dem (damals) erst 21-jährigen Berufungskläger noch eine letzte Chance zu geben, sich beweisen zu können (Akten 2 S. 71 f.).

Als Bedingungen für die am 23. Januar 2014 gewährte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nannte das Migrationsamt das eigenständige Bestreiten des Lebensunterhalts (ohne neue Schulden anzuhäufen), die Ablösung von der Sozialhilfe sowie die strafrechtliche Bewährung (Akten 2 S. 72; vgl. auch Akten 1 S. 432 f.). Das Bundesamt für Justiz gab mit Schreiben vom 26. Februar 2014 seine Zustimmung zur nochmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, bezeichnete es jedoch als absoluten Grenzfall und hielt ausdrücklich fest, dass die genannten Bedingungen strikt einzuhalten seien ■ der Berufungskläger habe sich absolut straffrei und klaglos zu verhalten (Akten 1 S. 447). Der Berufungskläger war sich also seit Anfang 2014 bewusst, dass sein Verbleib in der Schweiz an einem seidenen Faden hängt und sein tadelloses Wohlverhalten voraussetzt. Wie die vorliegend beurteilten Delikte zeigen, hielt sich der Berufungskläger in ganz krasser Weise nicht an diese Bedingungen. Es ist deshalb bei ihm von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen. An den Voraussetzungen eines persönlichen Härtefalls fehlt es vorliegend zudem bereits, weil der Berufungskläger ■ wie bereits dargelegt wurde ■ die prägenden Jahre seine Jugendzeit grösstenteils in [...] verbrachte. Die Arbeits- und Ausbildungssituation stellt sich für ihn in beiden Ländern gleich dar. Der Berufungskläger ist in beiden Ländern genau gleich integriert bzw. nicht integriert. Er hat zudem in beiden Ländern Angehörige. Die Resozialisierungschancen stellen sich bei ihm in beiden Ländern ebenfalls identisch dar. Es ist davon auszugehen, dass sich der Berufungskläger in [...] zurechtfinden wird. Der Berufungskläger hat auch nach Einführung der Landesverweisung unverdrossen weitere Delikte begangen und sich seine Chancen, die ihm das Migrationsamt eingeräumt hatte, selbst mit aller Deutlichkeit verbaut. Bei dieser Sachlage führt eine Landesverweisung nicht zu einem unannehmbaren Eingriff in die Lebensbedingungen des Berufungsklägers. Mangels genügend gewichtiger persönlicher Interessen liegt somit kein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor.

Auch wenn sich infolgedessen nähere Ausführungen zur Interessenabwägung an sich erübrigen, sei darauf hingewiesen, dass angesichts des Stellenwerts der zahlreichen vom Berufungskläger verletzten Rechtsgüter das öffentliche Interesse an der Landesverweisung seine privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz im vorliegenden Fall ohnehin klar überwiegen würde.

4.

Die Dauer der Landesverweisung liegt zwischen 5 und 15 Jahren und bemisst sich in erster Linie am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Zurbrüggen/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 66a N 28). Unter Berücksichtigung aller Umstände ■ insbesondere im Lichte der vorhandenen Vorstrafen, seines Verschuldens sowie der Schwere seiner umfangreichen Delinquenz seit dem 1. Oktober 2016 ■ erscheint eine Landesverweisung für die Dauer von 8 Jahren als angemessen. Beim Berufungskläger handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen, der zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde und dem eine ungünstige Legalprognose zu stellen ist. Die Landesverweisung ist somit gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung (SR 362.0) im

Schengener Informationssystem einzutragen.

VI. BESCHLAGNAHMEUND ZIVILFORDERUNGEN

1. Hinsichtlich der Beschlagnahmen und der Zivilforderungen, welche für den Fall der weitgehenden Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche nicht substantiiert angefochten worden sind, werden die angefochtenen Urteile bestätigt. Demensprechend bleiben die beschlagnahmten Speichersticks, Beschlagnahmeverzeichnisse [...] und [...], Akten 1 S. 387 f., bei den Akten und die übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eingezogen.

2.

2.1 Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) wird zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Gemäss Art. 42 Abs. 1 OR hat den Schaden zu beweisen, wer Schadenersatz beansprucht. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Seiner Natur nach ist der Adhäsionsprozess ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund der Besonderheit in mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. Der Adhäsionsprozess folgt zwar nach herrschender Lehre grundsätzlich zivilprozessualen Regeln, doch bewirkt die Verbindung mit dem Strafverfahren, dass er sich primär nach den entsprechenden Bestimmungen der StPO richtet. Nur soweit Lücken bestehen, sind zivilprozessuale Regelungen und Grundsätze anwendbar. Die Würdigung des Sachverhaltes hat im Rahmen der zivilrechtlichen Tatbestandselemente, namentlich von Art. 41 ff. OR, zu erfolgen. Ansprüche aus der Straftat sind insbesondere solche, welche sich auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützen; in erster Linie sind es Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 ff. OR (vgl. Dolge, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 122 StPO N 9, N 32 und N 66, mit Hinweisen). In Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Nach Abs. 2 lit. b von Art. 126 StPO wird hingegen die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatkülerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat.

Gemäss Art. 47 OR und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezweckt die Genugtuung den Ausgleich für die erlittene seelische Unbill. Die Bemessung richtet sich im Wesentlichen nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen, dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, einem allfälligen Selbstverschulden des Geschädigten sowie der Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Auflage 2020, Art. 47 OR N 1 ff.; Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, 2013, Band 1, S. 181).

2.2 Da die dargelegten Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht erfüllt sind, ist der Berufungskläger zur Zahlung von im Zusammenhang mit der H_____ angefallenen CHF 307.20 an die Opferhilfe beider Basel zu verurteilen bzw. zur Zahlung eines Betrags von CHF 438.95, welche der Opferhilfe im Zusammenhang mit der J_____ entstanden und vom Berufungskläger zu vertreten sind (Akten 1 S. 2232 f.); die Mehrforderung von CHF 200.■ erscheint demgegenüber nicht plausibel und wird abgewiesen.

2.3 Zudem liegen die Voraussetzungen einer Genugtuung gemäss Art. 47 OR bezüglich H____ und J____ vor, und der Berufungskläger ist in Anwendung von nach Massgabe der Genugtuungsansätze in vergleichbaren Fällen zur Leistung einer Genugtuung in Höhe von CHF 1█000.█ an H____ bzw. von CHF 500.█ an J____ zu verurteilen, als Entschädigung für die den Zivilklägerinnen durch den Berufungskläger erlittenen seelischen Unbill. Im je hälftigen Umfang sind die gemessen an der Gerichtspraxis vergleichsweise hohen Genugtuungsforderungen abzuweisen.

2.4 Der Berufungskläger wird des Weiteren zu CHF 474.█ Schadenersatz zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. April 2017 an die S____ AG, zu CHF 18█081.60 Schadenersatz an die Firma D____ AG, zu CHF 4█418.85 Schadenersatz zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. August 2017 an die O____ AG, zu CHF 6█044.75 Schadenersatz zuzüglich 5 % Zins seit dem 12. Dezember 2018, zu CHF 800.█ Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. März 2018 sowie zu CHF 5█696.65 Parteientschädigung an M____ verurteilt. Das Appellationsgericht erachtet diese Schadenersatzansprüche aufgrund der Akten als nachgewiesen und die betreffende Genugtuungshöhe als angemessen. Die Mehrforderung im Betrage von CHF 4█501.55 [recte: CHF 6█187.75] wird abgewiesen.

Der Berufungskläger wird schliesslich zu CHF 18█307.30 Schadenersatz und CHF 711.40 Parteientschädigung an die R____ AG, zu CHF 10█843.20 Schadenersatz an die P____ AG sowie zu CHF 31█116.10 Schadenersatz zuzüglich 8,5 % Zins seit dem 17. August 2018 an die V____ AG verurteilt. Auch diese Ansprüche wurden von den Geschädigten hinreichend belegt.

2.5 Die beschlagnahmten USB Sticks und CDs mit Fotos, Videos und Mobiltelefon Unterlagen (Originaldatenträger; Pos. 100█103 und 200█203) verbleiben vorerst bei den Akten und sind nach Rechtskraft des Urteils unter Aufhebung der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

VII. KOSTEN

1.

Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten gilt es Art. 426 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach die beschuldigte Person sämtliche kausalen Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober/2021 E 7.3; BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit weiterem Hinweis). Demzufolge trägt der Berufungskläger die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren im Betrage von CHF 8█292.15 und eine Urteilsgebühr von CHF 10█000.█ für das erstinstanzliche Verfahren SB.2019.93 und die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 16█491.55 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 10█800.█ für das erstinstanzliche Verfahren SB.2020.64. Die Mehrkosten von CHF 1█658.40 im Verfahren SB.2019.93 gehen zu Lasten der Strafgerichtskasse.

Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3 mit weiteren Hinweisen). Bloss unwesentliche Abänderungen des angefochtenen Entscheids können bei der Kostenverteilung unberücksichtigt bleiben (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO; BGer 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019)

Nach dem Ausgeführten sind sowohl die Berufung des Berufungsklägers als auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft teilweise gutzuheissen, wobei der Berufungskläger nur zu einem verhältnismässig kleinen Teil obsiegt, während die Staatsanwaltschaft in wesentlichen Teilen mit ihrer Anschlussberufung durchzudringen vermag. Überdies gilt es zu beachten, dass im vorliegenden, äusserst aufwändigen Berufungsverfahren zum allergrössten Teil die durch den Berufungskläger gerügten Punkte (beinahe vollständige Anfechtung der zu beurteilenden Strafurteile SB.2019.93 und SB.2020.64) zu beurteilen waren. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 7'000.00 (inkl. Kanzleiauslagen) gehen bei dieser Sachlage somit zu Lasten des Berufungsklägers.

2.

Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers, B____, ist für seine Bemühungen im Rechtsmittelverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der von ihm mit Honorarnote vom 26. April 2022 geltend gemachte Zeitaufwand von 42,7 Stunden (SB.2020.64) sowie 17,5 Stunden (SB.2019.93) und für beide Verfahren zusammen einem zusätzlichen Aufwand von 24 Stunden erscheint als angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht insgesamt 10 Stunden zu berücksichtigen sind. Dem amtlichen Verteidiger, B____, wird somit für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 18'833.40 und ein Auslagenersatz von CHF 801.80 (zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 1'511.90), insgesamt also CHF 21'147.10, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Der im Urteilsdispositiv aufgeführte Betrag, welcher nicht sämtliche Aufwendungen der Verteidigung berücksichtigte, ist insofern zu berichtigen.

Dem unentgeltlichen Vertreter der Privatklägerin J____, K____, ist für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 2'133.35 und ein Auslagenersatz von CHF 64.00 (zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 169.20), insgesamt also CHF 2'366.55, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.